

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog
zur „Grundrente“
– Fachlicher Modellvergleich –

Einleitung

Der Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur „Grundrente“ wurde am 28. August 2018 mit einer Auftaktveranstaltung auf Staatssekretärs-Ebene eingeleitet. Dabei wurden den Teilnehmern/innen die drei vom BMAS angedachten Modelle zur möglichen Ausgestaltung der nach dem Koalitionsvertrag (KoaV) vorgesehenen „Grundrente“ vorgestellt.

Nach der Auftaktveranstaltung haben insgesamt drei Sitzungen auf Fachebene (Abteilungsleiter-Ebene) stattgefunden, in denen die verschiedenen Modelle (Anlagen 1 bis 3) jeweils vertieft fachlich-inhaltlich diskutiert worden sind:

- 23. Oktober 2018: Modell 1 - „Neue, bedarfsabhängige Rentenleistung“
- 16. November 2018: Modell 2 - „Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter“
- 19. Dezember 2018: Modell 3 - „Zuschlag im Rentenrecht“

Die Diskussionsverläufe sowie die wesentlichen Auffassungen und Standpunkte der Dialogteilnehmer/innen auf Fachebene wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) jeweils in sogenannten „Dokumentationen der Erörterungen“ festgehalten, die mit allen Beteiligten schriftlich abgestimmt worden sind (Anlagen 4 bis 6).

A. Modellvergleich

1. „Neue bedarfsabhängige Rentenleistung“ (Modell 1)

Die DialogteilnehmerInnen lehnen Modell 1 in der Variante 1 einhellig und in der Variante 2 überwiegend ab.

Variante 1 (Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durch die DRV)

- Rechtlich umsetzbar
- Äußerst bürokratisch und unpraktikabel
- Entstehen doppelter Verwaltungsstrukturen für die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung auf Seiten der Rentenversicherungsträger
- Die Rentenversicherung ist auf dem Gebiet der Grundsicherung kein „Experte“
- Gesamtleistung würde „aus einer Hand“ von der Rentenversicherung erbracht
- Die Berechtigten haben keinen Kontakt zum Grundsicherungsamt
- Weiterhin Mehrfachzuständigkeiten für die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung im Fall von Bedarfsgemeinschaften
- Finanzierung aus Steuermitteln muss sichergestellt werden

Variante 2 (Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durch die von den Ländern zu benennenden Behörden)

- Rechtlich umsetzbar
- Sehr aufwändig
- Zur Umsetzung wären 16 landesgesetzliche Regelungen erforderlich
- Entstehen von Parallelstrukturen angesichts der Beteiligung zweier Träger
- Insgesamt längere Verfahrensdauer
- Entstehen zahlreicher verfahrensrechtlicher Schwierigkeiten, die zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen
- Gesamtleistung würde „aus einer Hand“ von der Rentenversicherung erbracht
- Die Berechtigten hätten aber weiterhin Kontakt zum Grundsicherungsamt, wenn auch nicht als Leistungsbehörde
- Finanzierung aus Steuermitteln muss sichergestellt werden

2. Weiterentwicklung der Grundsicherung

Aus Sicht der DialogteilnehmerInnen ist Modell 2 in der Variante 1 eine mögliche Umsetzung des Koalitionsvertrages. Variante 2 wird dagegen größtenteils abgelehnt.

Variante 1 („Freibetragslösung“ in der Grundsicherung)

- Rechtlich schnell und einfach umsetzbar
- Äußerst praktikabel
- Keine verwaltungsmäßige Vermischung von Fürsorge- und Versicherungssystem
- Freibeträge sind im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung in der Grundsicherung auch heute schon nicht fremd
- Leistungsverbesserungen werden ausschließlich innerhalb des bestehenden (Fürsorge-)Systems der Grundsicherung im Alter umgesetzt
- Keine Leistungsgewährung durch die Rentenversicherung; Kontakt zum Grundsicherungsamt ist erforderlich
- Zahl der Grundsicherungsempfänger steigt (zusätzlich ca. 30.000)

Variante 2 (Einführung eines neuen Leistungsgesetzes)

- Rechtlich umsetzbar und praktikabel
- Keine verwaltungsmäßige Vermischung von Fürsorge- und Versicherungssystem
- Ggf. Entstehen neuer Verwaltungsstrukturen und damit von Parallelstrukturen und Schnittstellen auf kommunaler Ebene
- Gefahr der Ungleichbehandlung der Empfänger existenzsichernder (Fürsorge-)Leistungen
- Keine Leistungsgewährung durch die Rentenversicherung; Kontakt zum Grundsicherungsamt ist erforderlich

3. „Zuschlag im Rentenrecht“

Modell 3 wäre ein gangbarer Weg zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Modell 2 in der Variante 1 wurde von den Dialogteilnehmern/innen dennoch überwiegend favorisiert.

- Rechtlich umsetzbar
- Bestehende Verwaltungsstrukturen der Grundsicherung und der Rentenversicherung können genutzt werden
- Keine verwaltungsmäßige Vermischung von Fürsorge- und Versicherungssystem
- Informations-/Datenaustausch zwischen den Trägern erforderlich
- Berechtigte hätten in einem gestuften Antragsverfahren mehrfach Kontakt mit den Leistungsträgern
- Berechtigte verbleiben weiterhin in der Grundsicherung, erhalten aber auch eine zusätzliche Leistung vom Rentenversicherungsträger
- Größerer Aufwand für die Berechtigten aufgrund der Zuständigkeit von zwei Leistungsträgern
- Finanzierung aus Steuermitteln muss sichergestellt werden

B. Einordnung der Modelle

Für die abschließende Einordnung der drei Modelle kommt es darauf an, welche Ziele mit der nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen „Grundrente“ mutmaßlich erreicht werden sollen.

Wenn davon ausgegangen wird, dass mit der nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen „Grundrente“ vor allem erreicht werden soll, dass

- a. Leistungsverbesserungen für Menschen mit mindestens 35 Jahren Beitragszeiten sowie Zeiten der Kindererziehung und Pflege vorgesehen sind
- b. Leistungsverbesserungen („Grundrente“) von der Rentenversicherung erbracht werden sollen,

ergibt sich folgende Einordnung der Modelle:

- Ziel a. kann mit allen drei Modellen in allen Modellvarianten erreicht werden.
- Ziel b. kann nur mit Modell 1 (Variante 1 und 2) und mit Modell 3 erreicht werden.

Einige Dialogteilnehmer/innen weisen darauf hin, dass die drei Modelle die Erwartungshaltung der Menschen bereits wegen der Begrifflichkeit „Grundrente“ möglicherweise nicht erfüllen könnte. Insofern könnten die Diskussionen weitergeführt und hierbei ggf. die bereits vorliegenden weiteren Vorschläge („Rente nach Mindesteinkommen“, „Rente plus“) einbezogen werden.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur Grundrente

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der „Grundrente“ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung.

Die Abwicklung der „Grundrente“ erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.

Modellbeschreibung 1

Das Modell 1 – „Neue, bedarfsabhängige Rentenleistung“ – setzt den im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommenden politischen Willen nahezu vollständig um. Die Grundrente wird vom Rentenversicherungsträger bewilligt und ausgezahlt, wobei hinsichtlich der erforderlichen Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung zwei Regelungsvarianten in Betracht kommen.

Modell 1

Neue, bedarfsabhängige Rentenleistung

A. Grundkonzeption

- Einführung einer neuen, bedarfsabhängigen Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Mit der Grundrente soll ein regelmäßiges Alterseinkommen „zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“ zugesichert werden. Bei der Ausgestaltung in Form einer neuen bedarfsabhängigen Rentenleistung beinhaltet die Grundrente sowohl die Lücke zur Bedarfsdeckung (→ heutiger individueller bedarfsdeckender Grundsicherungsanteil nach dem SGB XII) als auch die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene zusätzliche Leistung (→ „zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“).
- Der Gesamtrentenanspruch der gesetzlichen Rentenversicherung setzt sich damit aus dem bisherigen – grundsätzlich vorleistungsbezogenen, d. h. beitragsfinanzierten – Rentenanspruch und der bedarfsabhängigen (Grund-)Rentenleistung zusammen.
- Zur Vermeidung von „Überholeffekten“ erhalten auch Personen mit Einkommen knapp oberhalb des Grundsicherungsbedarfs die neue bedarfsabhängige Rentenleistung. Ihr Anspruch umfasst nur den zusätzlichen Leistungsteil, abzüglich des Einkommens, welches bereits vor Grundrentenbezug oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle lag.

B. Verfahren

- Die bedarfsabhängige Rentenleistung wird – zusammen mit dem vorleistungsbezogenen Rentenanspruch – vom Rentenversicherungsträger (RV-Träger) bewilligt und ausgezahlt.
- Der Antrag auf die bedarfsabhängige Rentenleistung – der Bestandteil des originären Rentenanspruches ist – wird beim RV-Träger gestellt und beinhaltet auch einen Antrag auf Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung.
- Zur Durchführung der Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung (Feststellung Bedarf und Prüfung Einkommens- und Vermögensverhältnisse) entsprechend den im SGB XII geltenden Vorschriften sind zwei Regelungsvarianten denkbar:
 - Vollständige Prüfung durch RV-Träger (Variante 1)
 - Der RV-Träger führt die vollständige Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durch. Bei der Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft bedient sich der RV-Träger regionaler Daten, die von den Grundsicherungsämtern zur Verfügung gestellt werden.
 - Im Ergebnis erteilt der RV-Träger einen Gesamtrentenbescheid, der alle für den Anspruchsberechtigten relevanten Leistungselemente enthält: vorleistungsbezogene Rente sowie bedarfsabhängige (Grund-)Rente.

- Prüfung durch die Länder (Variante 2)
 - Der RV-Träger führt die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung nicht selbst durch, sondern leitet den Antrag auf Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung an die Länder bzw. von den Ländern jeweils benannten Landesbehörden weiter, die das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Antragsteller per Bescheid feststellen (Bedarfsbescheid).
 - Der RV-Träger erhält eine Kopie des Bedarfsbescheids der Landesbehörde und erteilt unter Berücksichtigung dessen einen Gesamttrentenbescheid, der alle für den Anspruchsberechtigten relevanten Leistungselemente enthält: vorleistungsbezogene Rente sowie bedarfsabhängige (Grund-)Rente.

Hinweise:

- Der im Rahmen der Bedarfs- und Einkommensprüfung von der Landesbehörde zu erlassende Bedarfsbescheid ist notwendige Voraussetzung für die Berechnung der „bedarfsabhängigen (Grund-)Rentenleistung“ und Grundlage für den Erlass des Gesamttrentenbescheides durch den RV-Träger. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Verbots der Mischverwaltung muss deshalb zum einen sichergestellt sein, dass die Verwaltungskompetenzen klar abgegrenzt sind und zum anderen für die Antragsteller zweifelsfrei ersichtlich sein, welche Behörde für die Erbringung der bedarfsabhängigen (Grund-)Rentenleistung zuständig ist.
- Da die neue bedarfsabhängige (Grund-)Rentenleistung auch für Bestandsrentenbezieher mit Bezug von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII vorgesehen ist, bedarf es außerdem der Festlegung eines Verfahrens zur Überführung in die neue (Grund-)Rentenleistung.

C. Klärungsbedarf

- Bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind – je nach Konstellation – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. Steuern zu entrichten.
- Für bedarfsabhängige Fürsorgeleistungen wie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bestehen dagegen keine Abgabepflichten.
- Da der Gesamttrentenbescheid Leistungskomponenten beider Systeme enthält, ist folgende Ausgestaltung denkbar, auch um auszuschließen, dass nachrangig im Einzelfall wiederum ein Anspruch auf Grundsicherung entstände:
 - Der bedarfsabhängige Teil der Rentenleistung wird steuer- und beitragsfrei gestellt.
 - Für den bedarfsabhängigen Teil der Rentenleistung wird eine großzügige Pauschale für derartige Abzüge gewährt.
- Auch die Exportierbarkeit der Leistung ins Ausland hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um eine Fürsorge- oder Rentenleistung handelt.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur Grundrente

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der „Grundrente“ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung.

Die Abwicklung der „Grundrente“ erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.

Modellbeschreibung 2

Das Modell 2 – „Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter“ – setzt den im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommenden politischen Willen insofern um, als dass sichergestellt wird, dass Lebensleistung anerkannt wird, indem Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen, Leistungen über dem bisherigen Grundsicherungsniveau erhalten. Die Grundrente wird allerdings nicht von der Rentenversicherung abgewickelt.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur Grundrente - Modellbeschreibung

Modell 2

Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter

A. Grundkonzeption

Bei einer Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zum Thema „Grundrente“ als Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehen verschiedene Handlungsvarianten:

- **Variante 1: Freibeträge** auf Renteneinkommen im bestehenden SGB XII
 - Neuer, zusätzlicher Freibetrag, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind (35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten).
- **Variante 2: Neues SGB XV** als Weiterentwicklung der bestehenden Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Hier sind zwei Varianten denkbar:
 - a. Neues Leistungsgesetz „Grundrente“ als SGB XV nur für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten).
 - b. Neues Leistungsgesetz „Grundrente und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ als SGB XV durch Herauslösung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem SGB XII.
 - Dort Schaffung eines zweistufigen Leistungssystems aus bisheriger (bedarfsdeckender) Grundsicherung sowie - bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für die Grundrente - einer „Grundsicherung plus“ (10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs).
 - Die Grundrente wäre dann nicht mehr Bestandteil des SGB XII.

B. Verfahren

- Zusammen mit dem Rentenbescheid bescheinigt der Rentenversicherungsträger (RV-Träger) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Grundrentenleistung (35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten).
- Die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung (Feststellung Bedarf und Prüfung Einkommens- und Vermögensverhältnisse) wird durch die von den Ländern bestimmten (kommunalen) Träger durchgeführt.
- Im Rahmen der weiterentwickelten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährt der entsprechende Träger - je nach Variante - einen Freibetrag bzw. Zuschlag, wenn die Voraussetzungen für die Grundrentenleistungen durch den RV-Träger bescheinigt wurden.
- Angelehnt an den Koalitionsvertrag könnte die Höhe dieses Freibetrags/Zuschlags ein Viertel der RBS 1 (deutlich über 10% des bundesweit durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs) betragen.

Konsequenzen einer solchen Umsetzung:

- Die Leistung wäre weiterhin eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung (und keine Sozialversicherungsleistung).
- Als Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trägt der Bund die Kosten.

- Die Leistung (Grundsicherung) wäre nach wie vor nachrangig, Leistungen anderer Sozialträger würden daher grundsätzlich angerechnet.
- Als bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung wäre die Leistung grundsätzlich nicht exportierbar (d.h. nur im Inland zu gewähren).

C. Varianten

1. Freibetragslösung

Die Freibetragslösung wäre die „kleinste Lösung“ zur Umsetzung des Koalitionsvertrages innerhalb des SGB XII, würde die Vorgaben des Koalitionsvertrages aber nur sehr unvollständig erfüllen:

- Die Betroffenen bleiben weiterhin Grundsicherungsbezieher.
- Eine Abwicklung durch die Rentenversicherung - wie im Koalitionsvertrag vorgegeben - findet nicht statt.
- Schnell und einfach umsetzbar, da kein neues Leistungssystem bzw. Leistungsgesetz.
- Betroffene Grundsicherungsbezieher erhalten unbürokratisch verfügbares Einkommen über dem heutigen Niveau.
- Für Personen knapp oberhalb des Grundsicherungsbedarfs wird der Freibetrag abzüglich des Einkommens, welches oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle liegt, gewährt.

2. Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter in einem SGB XV

Umsetzungsoptionen

- Neues Leistungsgesetz „Grundrente“ nur für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen oder
- Neues Leistungsgesetz „Grundrente und Grundsicherung im Alter“ durch Herauslösung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem SGB XII. Bei dieser Variante wird ein zweistufiges Leistungssystem eingeführt.

Ein solches, neues Leistungsgesetz wäre ein Zwitter zwischen reiner Existenzsicherung und angemessener Alterssicherung. Im Rahmen dessen könnten weitere Umsetzungselemente angedacht werden:

- Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen
- Höherer Vermögensschonbetrag
- Verbesserungen beim Hinzuverdienst und Bagatellgrenzen
- Verfahrensverbesserungen (grds. einmalige Prüfung bei erstmaligem Leistungsbezug, Vermutungsregelungen)

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur Grundrente

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.

Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der „Grundrente“ ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung.

Die Abwicklung der „Grundrente“ erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.“

Modellbeschreibung 3

Das Modell 3 – „Zuschlag im Rentenrecht“ – setzt den im Koalitionsvertrag zum Ausdruck kommenden politischen Willen insofern um, als die Grundrente (hier: „10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“) vom Rentenversicherungsträger bewilligt und mit der vorleistungsbezogenen Rente nach dem SGB VI ausgezahlt wird.

Die erforderliche Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung wird – im Rahmen der Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung im Alter – von den Grundsicherungsträgern durchgeführt. Sie erbringen (weiterhin) die bedarfsdeckende Grundsicherungsleistung nach dem SGB XII.

Modell 3

Zuschlag im Rentenrecht

A. Grundkonzeption

- Einführung eines Zuschlags als neue Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Dieser (Renten-)Zuschlag stellt die nach dem Koalitionsvertrag vorgesehene Grundrente (hier: „zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“) dar.
- Im Unterschied zu Modell 1 werden die notwendigen Leistungen bis zur Bedarfsdeckung (→ individueller bedarfsdeckender Grundsicherungsanteil) weiterhin im Rahmen des SGB XII von den Grundsicherungsträgern erbracht.
- Die Anspruchsberechtigten erhalten neben dem bisherigen - grundsätzlich vorleistungsbezogenen, d. h. beitragsfinanzierten – Rentenanspruch zusätzlich die Grundrente in Form des „10 %igen“ (Renten-)Zuschlags (z. B. 25 % der RBS 1) als Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ausgezahlt.
- Flankierend wird im Grundsicherungsrecht nach dem SGB XII ein Freibetrag in Höhe des (Renten-)Zuschlags geschaffen, damit die Berechtigten den Zuschlag in jedem Fall zusätzlich zu ihren bedarfsdeckenden Grundsicherungsleistungen erhalten.
- Auch Personen mit Einkommen knapp oberhalb des Grundsicherungsbedarfs wird der (Renten-)Zuschlag gewährt, und zwar abzüglich des Einkommens, welches bereits vor Grundrentenbezug oberhalb der Bedürftigkeitsschwelle liegt.

B. Verfahren

- Der (Renten-)Zuschlag wird vom Rentenversicherungsträger (RV-Träger) bewilligt und ausgezahlt.
- Der Antrag auf den (Renten-)Zuschlag wird beim RV-Träger gestellt. Der RV-Träger prüft neben dem (vorleistungsbezogenen) Rentenanspruch zugleich, ob dem Grunde nach die Voraussetzungen für einen Anspruch auf den (Renten-) Zuschlag vorliegen (35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflegezeiten).
- Der Antragsteller beantragt im Anschluss daran Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beim Grundsicherungsträger und fügt dem Antrag den Bescheid des RV-Trägers zur Höhe des (vorleistungsbezogenen) Rentenanspruches sowie das Ergebnis der Prüfung der zeitenrechtlichen Voraussetzungen für den (Renten-)Zuschlag bei.
- Der Grundsicherungsträger führt – wie bisher – die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung nach SGB XII durch (Bedarfsermittlung und Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse) und gibt seine Feststellungen (Grundsicherungsbescheid) auch dem RV-Träger zur Kenntnis.
[Alternativ: Der Antragsteller legt dem RV-Träger die Kopie des Grundsicherungsbescheides vor].
- Der RV-Träger erteilt unter Berücksichtigung des Grundsicherungsbescheids den Bescheid über die Gewährung eines (Renten-) Zuschlags (Grundrente).

C. Klärungsbedarf

- Bei Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind – je nach Konstellation – Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ggf. Steuern zu entrichten. Für bedarfsabhängige Fürsorgeleistungen wie Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII bestehen dagegen keine Abgabepflichten. Dies könnte dazu führen, dass der ausgezahlte Zuschlag nicht vollständig beim Betroffenen ankommt. Um dies auszuschließen, ist folgende Ausgestaltung denkbar:
 - Der (Renten-)Zuschlag wird steuer- und beitragsfrei gestellt.
 - Für den (Renten-)Zuschlag wird eine großzügige Pauschale für derartige Abzüge gewährt.
- Die Exportierbarkeit des (Renten-)Zuschlags ins Ausland hängt im Wesentlichen davon ab, ob es sich um eine Fürsorge- oder Rentenleistung handelt.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog
zur „Grundrente“
 am 23. Oktober 2018
 – Dokumentation der Erörterungen –

1. Begrüßung und Einführung in die Sitzung

BMAS begrüßt die Teilnehmer und erläutert den Besprechungsteilnehmern anhand der übersandten Tagesordnung den vorgesehenen Besprechungsablauf.

2. Zielgruppe und Zweck der Grundrente, inkl. anspruchsberechtigter PersonenkreisEinführung BMAS:

BMAS erläutert die den Teilnehmern im Vorfeld der Besprechung übersandte Beratungsunterlage „Zielgruppe und Zweck der Grundrente“ und geht zunächst nochmals auf die wesentlichen Punkte des Koalitionsvertrages zur Einführung einer Grundrente ein. Da die Grundrente die Lebensleistung honorieren sollte, sei sie - Bedürftigkeit vorausgesetzt - nach 35 Beitragsjahren, Zeiten der Kindererziehung/Pflege nur zum Alterseinkommen ab Erreichen der Regelaltersgrenze zu gewähren.

Fragen, Diskussion:➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Fraglich sei, ob Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) auch zum leistungsberechtigten Personenkreis gehören können.
- Zudem spreche man sich dafür aus, Bezieher von Erwerbsminderungsrenten in den begünstigten Personenkreis der Grundrente einzubeziehen. Als Zugangsvoraussetzung werde dabei vorgeschlagen, dass 7/10 der Zeit zwischen dem 17. Lebensjahr und dem Eintritt der Erwerbsminderung mit berücksichtigungsfähigen Zeiten belegt sein müssen.

➤ **Berlin**

- Unklar sei, ob der Bezug von Grundsicherung bei dauerhafter, voller Erwerbsminderung auch zu einem Anspruch auf Grundrente führen sollte.

➤ **DRV Bund**

- Geklärt werden müsse, wie mit Beziehern von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII umzugehen sei.

➤ **BMAS**

- Der Koalitionsvertrag spreche von einem „regelmäßigen Alterseinkommen“. Dies lege nahe, dass die Grundrente nur bei einem Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter ab Erreichen der Regelaltersgrenze (4. Kapitel SGB XII) und nicht auch bei „dauerhafter, voller Erwerbsminderung“ entstehen solle.
- Zudem beziehe sich der Koalitionsvertrag nur auf „Grundsicherungsbezieher“. Das spreche wiederum dafür, dass bei Bezug von Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Grundrente nicht gewährt werden solle.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Offen sei, wie mit Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen - z. B. bei Landwirten - umzugehen sei. Diese sollten durchaus miteinbezogen werden. Für eine Berücksichtigung spreche, dass mit der Grundrente eine Lebensleistung honoriert werden soll, die eben auch die Mitglieder anderer Sicherungssysteme erbracht haben.

➤ **DGB**

- Landwirte könnten nicht mit GRV-Versicherten verglichen werden. GRV-Versicherte seien in der Regel zur Hälfte an der Aufbringung der Beiträge beteiligt, bei Landwirten seien die Beiträge zu 80% steuerfinanziert. Die Frage stelle sich außerdem bei weiteren/anderen Personengruppen (z. B. berufsständische Versorgung).

➤ **DRV Bund**

- Die Skepsis in Bezug auf die Einbeziehung anderer Alterssicherungssysteme als der GRV werde geteilt. Die Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgerecht sei häufig problematisch und es müsse genau hingeschaut werden, wer einbezogen werden solle.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Kindererziehungszeiten steuerfinanzierte Beiträge des Bundes zugrunde lägen und somit nicht auf einer eigenen Beitragsleistung der Versicherten beruhen würden.
- Die geschätzte Zahl der potentiell anspruchsberechtigten Personen auf Grundrente von rd. 100.000 Personen erscheine aus Sicht der DRV zu hoch.

➤ **BMAS**

- BMAS erläutere die Vorgehensweise bei der angegebenen Schätzung von 100.000 Berechtigten und warum es sachgerecht sei, von dieser Größenordnung auszugehen.

3. 35 Jahre an Beitragszeiten, Kindererziehung und Pflege

Einführung BMAS:

BMAS erläutert seine Überlegungen, welche Zeiten auf die 35 Jahre an Beitragszeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflege angerechnet werden sollten.

Unter Verweis auf die Erwägungen bei der 45-jährigen Wartezeit für einen Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte („Rente ab 63“) sollten lediglich Pflichtbeitragszeiten und nicht auch freiwillige Beitragszeiten berücksichtigt werden, außerdem Berücksichtigungszeiten (bei Kinderziehung sowie für Zeiten bis März 1995 bei Pflege) sowie versicherungspflichtige „Minijobs“ (für Zeiten bis 2013 nur, wenn „Opt-in“). Bei EM-Rentenbezugszeiten könnten bis zu 5 Jahre Zurechnungszeit angerechnet werden.

Mit Blick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit sei vorstellbar, lediglich Zeiten des versicherungspflichtigen Bezugs von Arbeitslosengeld (Alg I) zu berücksichtigen, weil es sich hierbei jeweils um begrenzte Zeiträume handele (analog „Rente ab 63“).

Ersatzzeiten sollten ebenfalls Berücksichtigung finden, weil Versicherte hier aufgrund außergewöhnlicher Umstände an der Beitragszahlung gehindert gewesen seien und diese damit gewissermaßen „Beitragszeiten“ ersetzen würden.

Fragen, Diskussion:

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Es stelle sich die Frage nach der Einbeziehung von Teilzeitarbeit.

➤ **DRV Bund**

- Auf Nachfrage Freistaat Bayerns und BMAS wird ausgeführt, dass bezüglich einer Differenzierung von Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung für die Vergangenheit keine Nachermittlung seitens der DRV möglich sei. Zudem sei unklar, wann überhaupt von Teilzeit oder Vollzeit auszugehen sei, weil es hierfür keine gesetzliche Definition gebe. Dies sei vielmehr branchenabhängig und ergebe sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen.

➤ **DGB**

- Je nach Branche bestünde oftmals überhaupt keine Möglichkeit einer Vollzeittätigkeit (z. B. im Einzelhandel). Teilzeit betreffe zudem hauptsächlich Frauen und hänge maßgeblich mit der Frage nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf zusammen. Teilzeitbeschäftigung beruhe ganz überwiegend nicht auf Freiwilligkeit und dürfe daher nicht ausgenommen werden.
- Die Nichtberücksichtigung freiwilliger Beitragszeiten sei richtig, weil es keine Privilegierung derjenigen geben dürfe, die z. B. nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung (oftmals zugunsten einer privaten Absicherung) lediglich freiwillige Mindestbeiträge entrichtet hätten.

➤ **BMAS**

- In Bezug auf freiwillige Beitragszeiten sei zu bedenken, dass diese bereits im SGB XII durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz begünstigt würden.
- Nicht nur eine Teilzeitbeschäftigung beruhe überwiegend nicht auf Freiwilligkeit, sondern auch Arbeitslosigkeit sei kein selbstgewähltes Schicksal.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Geklärt werden müsse, wie mit Zeiten einer selbstständigen Tätigkeit umzugehen sei, und hier insbesondere mit den regelmäßig von Frauen ausgeübten Tätigkeiten als Hebamme oder Tagesmutter.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Bezieher von EM-Renten müssten bei der Ermittlung der „35 Jahre“ ebenfalls bedacht werden, weil diese unverschuldet in diese Lage geraten seien. Die Überlegung, Zurechnungszeiten nur bis zu 5 Jahren zu berücksichtigen, sei zu wenig und trage der besonderen Situation dieses Personenkreises nicht ausreichend Rechnung. Vielmehr sollten alle Zurechnungszeiten wegen Erwerbsminderung, die als Anrechnungszeiten Eingang in die Altersrente gefunden haben, berücksichtigt werden.

➤ **Freistaat Bayern**

- Die Anrechnung von Zurechnungszeiten aus einer vorangegangenen Erwerbsminderungsrente wird im Hinblick auf die Formulierung im KoaV (Beitragszeiten und Zeiten der Kindererziehung und Pflege; Anerkennung der Lebensleistung) kritisch gesehen. Zudem erfolgt keine Anrechnung bei der 45-jährigen Wartezeit für einen Anspruch auf „Rente ab 63“.

➤ **DRV Bund**

- Wenn keine Zurechnungszeiten berücksichtigt würden, werde sich die Zahl der Anspruchsberechtigten auf Grundrente noch einmal deutlich verringern. Ein Drittel der Bezieher von Grundsicherung im Alter haben vor Erreichen der Regelaltersgrenze bereits Grundsicherung bei Erwerbsminderung bezogen. Sie dürften damit die erforderlichen „35 Jahre“ in der Regel nicht erreichen.
- Die Anrechnung von versicherungspflichtigem Bezug von Alg I werde als unproblematisch angesehen. Problematisch sei dagegen, dass der (frühere) Bezug von Arbeitslosenhilfe sowie anfangs auch von Alg II regelmäßig ebenfalls Pflichtbeitragszeit sei.
- Es sei zudem zu bedenken, dass auch Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach 20 Jahren Beschäftigung einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hätten.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Ergänzender Hinweis, dass sich bei Beziehern von Alg II nicht deren Situation als solche verändert habe, sondern lediglich die seitens des Gesetzgebers vorgenommene rentenrechtliche Berücksichtigung dieser Leistungsbezugszeiten.

➤ **Niedersachsen**

- Im Rahmen der Diskussion zur Grundrente müsse der Fokus insbesondere auf Frauen und Langzeitarbeitslose gelegt werden. Auswertungen würden zeigen, dass Frauen im Durchschnitt in den alten Bundesländern auf 31,7 und in den neuen Bundesländern auf 34 Versicherungsjahre kämen. Die vorliegenden Zahlen und Daten seien diesbezüglich - gerade auch mit Blick auf die politischen Diskussionen zur Einführung der Grundrente - noch nicht ausreichend/aussagekräftig genug. Es werde anregt, über die DRV Bund weitere Zahlen anzufordern.

➤ **DRV Bund**

- Hinweis, dass der Anteil von Frauen im Grundsicherungsbezug nicht höher als bei Männern sei, was auf das Einkommen des Ehegatten/Partners zurückzuführen sein dürfte.
- Gegebenenfalls könnten weitere Hinweise und weitergehendes Datenmaterial aus bereits vorliegenden Studien zur Verfügung gestellt werden.

➤ **BMAS**

- Auf Nachfrage (Nordrhein-Westfalen) zur Anrechenbarkeit von Fachschul-/Hochschulzeiten wird auf den KoaV verwiesen, in dem ausschließlich Beitragszeiten sowie Zeiten der Kindererziehung und Pflegezeiten genannt würden.

➤ **DRV Bund**

- Abschließender Hinweis, dass angesichts des Gleichstellungserfordernisses nach dem europäischen koordinierenden Sozialrecht ggf. auch in anderen EU-Mitgliedstaaten, in EWR-Staaten und in der Schweiz zurückgelegte Zeiten auf die „35 Jahre“ anzurechnen seien.

4. Höhe der Grundrente („10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“)

Einführung BMAS:

BMAS erläutert seine Überlegungen zu der Frage, ob mit Blick auf die im KoaV festgelegten „10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“ jeweils vom individuellen, regionalen oder bundesdurchschnittlichen Bedarf ausgegangen werden sollte und wie die „10 %“ zu berechnen seien. Anhand von Beispielfällen werden die je nach Betrachtung unterschiedlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Im Ergebnis sei eine Anknüpfung an den bundesdurchschnittlichen Grundsicherungsbedarf denkbar. Wegen der erheblichen Schwankungen bei den Bedarfen der Leistungsberechtigten (z. B. Mehrbedarfe oder Kosten der Unterkunft) und etwaiger statistischer Neudefinitionen bzw. Revisionen könnte aus verwaltungspraktischen Gründen

alternativ 25 % der Regelbedarfsstufe 1 als Bemessungswert für die Grundrente zu Grunde gelegt werden. Das entspräche gegenwärtig einem Betrag von 104 EUR monatlich.

Fragen, Diskussion:

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Eine Anknüpfung an den individuellen Bedarf in Form der 10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs sei ein Ausdruck von Gerechtigkeit. Im Land Nordrhein-Westfalen gebe es eine große Spreizung von sehr ländlichen Gebieten bis hin zu großen Ballungsräumen, so dass es bedeutende Unterschiede gebe, die sich dann auch im Rahmen der Grundrente widerspiegeln müssten/sollten. Der Vorschlag des BMAS könne aber geprüft werden.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Eine individuelle Bedarfsanknüpfung werde als problematisch angesehen, weil die Bedarfe ständigen, teils erheblichen Veränderungen unterlägen (Mieten, Mehrbedarfe). Eine individuelle Prüfung verursache einen erheblichen Verwaltungsaufwand und sei nur äußerst aufwändig umzusetzen. Es müsse dabei auch berücksichtigt werden, fachkundiges Personal für diese Aufgabe zu finden. Dies werde auch von anderen Sozialleistungsträgern bestätigt. Aus diesem Grund sei eine pauschale Regelung bei der Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand erforderlich.

➤ **BMAS**

- Verweis darauf, dass der KoaV eine Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung vorsehe und allzu große Pauschalierungen bei dieser Prüfung dann möglicherweise nicht zur Bedarfsdeckung im Einzelfall ausreichen könnten. Auf Nachfrage wird außerdem klargestellt, dass sich die Überlegung einer bundesdurchschnittlichen Bedarfsanknüpfung nur auf die Festsetzung des nach dem KoaV vorgesehenen „10 %-igen-Zuschlags“ beziehe. Die Lücke bis zur Bedarfsdeckung sei weiterhin individuell zu ermitteln (keine Pauschalierungen bei der Bedarfsermittlung) und infolgedessen werde der individuelle Bedarf der leistungsberechtigten Person vollständig gedeckt („10 %-Zuschlag“ immer „on top“ auf den individuell ermittelten Bedarf).

➤ **Freistaat Bayern**

- Der Ansatz, bei der Grundrente auf 25 % der Regelbedarfsstufe 1 abzustellen, sei pragmatisch und im Ergebnis höher als der nach dem KoaV vorgesehene Zuschlag von 10%. Es müsste in diesem Fall dann ausreichend begründet werden, warum dies für erforderlich angesehen werde.

➤ **DGB**

- Eine Freibetragsregelung im SGB XII sei insgesamt deutlich zielführender.

➤ **DRV Bund**

- Problematisch sei die Vermischung von Versicherungs- und Fürsorgesystem.
- Der „10%-Zuschlag“ solle eine Anerkennung für besondere Lebensleistung sein, so dass sich die Frage stelle, ob die vorgeschlagene Pauschalierung diesem Gedanken Rechnung trage.
- Unklar sei, ob es sich bei dem bundesdurchschnittlichen Betrag um einen statischen oder dynamischen Betrag handele und wann dieser ausbezahlt sei (Problem: Vor-/Nachschüssigkeit bei Rentenzahlungen).

➤ **Freistaat Thüringen**

- Ungeachtet des Grundsatzes der individuellen Bedarfsdeckung sei das Element der Pauschalierung auch dem Recht der existenzsichernden Leistungen nicht fremd, schließlich seien die Regelbedarfsstufen Pauschalen als Ergebnis eines statistischen Verfahrens und würden bundesweit – trotz durchaus bestehender regionaler Unterschiede bei den Lebenshaltungskosten – in einheitlicher Höhe gewährt.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Unklar sei, wie mit Einstandsgemeinschaften (Bedarfsgemeinschaften) umzugehen sei, wenn ein Mitglied der Gemeinschaft die Anspruchsvoraussetzungen der Grundrente erfülle, der andere hingegen nicht.

➤ **BMAS**

- Aus Sicht des BMAS kann über den Vorschlag eines erhöhten Zuschlags (25% der Regelbedarfsstufe 1) gerne diskutiert werden.
- Der Zuschlag für den Ehegatten werde in der Grundsicherung freigelassen.

5. Diskussion Modell 1 (erste Variante)

Einführung BMAS:

BMAS erläutert die Grundkonzeption des Modells 1 (erste Variante), bei dem die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung vollständig von den Rentenversicherungsträgern durchgeführt werden soll.

Fragen, Diskussion:

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Unklar sei, wie genau welche Daten von den Grundsicherungsträgern der Rentenversicherung zur Verfügung gestellt werden sollen. Auch sei unklar, welcher Teil der Leistung der Rentenversicherung mit Grundrente gemeint sei. BMAS solle dies präzisieren bzw. klarstellen.
- Die Modellvariante 1 werde im Übrigen abgelehnt. Sie sei zwar rechtlich durchaus umsetzbar, praktisch jedoch nicht sinnvoll und würde zu Doppelstrukturen führen.

➤ **BMAS**

- Die Definition Grundrente hänge vom Modell ab, das heißt, sie sei jeweils unterschiedlich.
- In der Modellvariante 1 stelle die Grundrente eine neue Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung (nach SGB VI) dar, die sich aus zwei Leistungselementen zusammensetzt:
 - a) Leistungsanteil bis zur (individuellen) Bedarfsdeckung (analog heutigem Grundsicherungsanteil nach dem SGB XII)
 - b) zusätzlicher Leistungsanteil lt. KoaV („10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“)
- Das bedeutet im Ergebnis, dass in der Modellvariante 1 der Kreis der heutigen Bezieher von Grundsicherung im Alter, sofern sie die Voraussetzungen der Grundrente erfüllen, in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Rentenversicherung übergehen würde und diese Personen dann keine Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII mehr beziehen würden. Die Rentenversicherungsträger (RV-Träger) übernehmen damit für die betreffenden Fälle vollständig (analog SGB XII) die heute von den Grundsicherungsträgern durchzuführende Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung.
- Im Ergebnis würden die RV-Träger in der Modellvariante 1 mit dem Gesamrentenbescheid die beitragsfinanzierte Rente sowie die sich aus den o. g. zwei Leistungselementen zusammensetzende Grundrente gewähren (= Gesamrentenleistung).

➤ **BDA**

- Es bestünden Bedenken gegen eine Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durch die RV-Träger. Diese seien nicht in den Regionen vor Ort, was für die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfungen aber zwingend erforderlich sei.
- Die RV-Träger würden zudem mit dem angedachten Gesamrentenbescheid auch Entscheidungen über aus Bundesmitteln steuerfinanzierte (Sozial-)Leistungen (im Fall der - für erforderlich gehaltenen - Steuerfinanzierung der Grundrente) treffen. Fraglich sei, inwieweit dies überhaupt zulässig wäre.
- Die vorgeschlagene Konstellation erscheine nämlich verfassungsrechtlich problematisch. Durch die Vermischung von Rente und Sozialhilfeleistungen entstünden neue rechtliche Problemfelder. Zudem sei die Finanzierung schwierig.
- Bei diesem Modell handele es sich um eine Leistung nach dem SGB VI mit ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII analog. Der KoaV sei auf diese Weise nicht zu lesen. Auf Grund der Schaffung doppelter Verwaltungsstrukturen werde Modellvariante 1 abgelehnt.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Ergänzend dazu stelle sich die Frage, ob zukünftig die Länder auch im Fall der Grundrentenzahlung die Aufsicht über die RV-Träger hätten.

➤ **DRV Bund**

- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von aus Bundesmitteln finanzierten Fürsorgeleistungen könnten auch aufgrund der Tatsache entstehen, dass die RV-Träger selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts seien.
- Unklar sei, was damit gemeint sei, der RV-Träger „bedient sich regionaler Daten, die von den Grundsicherungsämtern zur Verfügung gestellt werden“. Gerade bei den Kosten der Unterkunft bestünden nicht nur regionale, sondern stets auch individuelle Unterschiede.
- Die ständigen Veränderungen bei Bedarfen würden dann stets Bescheidkorrekturen des Gesamtrentenbescheids erfordern.
- Die entstehenden Doppelstrukturen seien angesichts der angenommenen geringen Fallzahl an Grundrentenberechtigten keinesfalls angemessen.

➤ **BMAS**

- Bei den Kosten der Unterkunft gelten Angemessenheitsobergrenzen, je nach Personenzahl, Region usw. Gleichwohl müsste die individuelle Bedarfsprüfung in der Modellvariante 1 stets einzelfallbezogen von den RV-Trägern durchgeführt werden.

➤ **Freistaat Bayern**

- Mit Blick auf das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung werde der Gesamtrentenbescheid, der dann sowohl den beitragsfinanzierten Leistungsanteil als auch einen Anteil einer Fürsorgeleistung enthalte, als problematisch angesehen. Es sollte genau zwischen (beitragsfinanzierter) Rente und (bedarfsabhängiger) Grundrentenleistung unterschieden werden.

➤ **Baden-Württemberg**

- Die Variante 1 werde aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt. Überlegenswert sei eher Variante 2 oder eine Durchführung im Sinne von „Back-/Front-Office“.

➤ **Mecklenburg-Vorpommern**

- Mangels Praktikabilität Variante 1 ebenfalls abgelehnt.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Hinweis, dass unterschiedliche Kostenfaktoren bei den Leistungsberechtigten entstehen könnten, wie z. B. Umzugskosten. Fraglich sei, ob auch Darlehensbewilligungen durch die RV-Träger erfolgen sollen.

➤ **Hessen**

- Hinweis auf Schwierigkeiten in Bedarfsgemeinschaften, da mitunter zwei verschiedene Leistungsträger für die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung und damit

für die Erbringung der bedarfsdeckenden Fürsorgeleistung zuständig sein könnten. Zudem sei das Modell nicht praktikabel.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Das Modell werde grundsätzlich als umsetzbar erachtet.
- Variante 1 würde zwar dazu führen, dass die Grundsicherungsträger nicht mehr für die leistungsberechtigten Personen der Grundrente zuständig wären. Im Ergebnis sei die Variante 1 äußerst unpraktikabel und bürokratisch. Durch diese Variante würden unnötig Doppelstrukturen geschaffen. Dies zeige sich insbesondere auch an der ggf. entstehenden Mehrfachzuständigkeit bei Bedarfsgemeinschaften (einerseits RV-Träger, andererseits Grundsicherungsträger, wenn die Voraussetzungen für Grundrente nicht erfüllt sind). Das Modell grenze an Absurdität.

➤ **Berlin/Nordrhein-Westfalen**

- Variante 1 werde abgelehnt.

➤ **Niedersachsen**

- Hinweis, dass in Niedersachsen ca. 40 % aller Rechtsstreitverfahren in der Grundsicherung die Kosten der Unterkunft betreffen.
- Eines der Hauptprobleme sei inzwischen, dass kein angemessener Wohnraum mehr gefunden werden könne. Alle damit verbundenen Schwierigkeiten würden bei Umsetzung der Variante 1 auf die RV-Träger zukommen.

➤ **DGB**

- Die nach dem KoaV vorgesehene „Abwicklung der Grundrente“ durch die Rentenversicherung sei in den bestehenden Strukturen nicht umsetzbar.
- Die heutige Grundsicherung werde von knapp 300 Landkreisen und in den kreisfreien Städten umgesetzt. Die Rentenversicherung sei dagegen nicht kommunal aufgestellt.
- Für die Doppelstrukturen auf Seiten der Rentenversicherung entstünden Kosten (Infrastruktur, IT, Personal), die letztlich u. U. aus Beitragsmitteln finanziert würden.
- Daher Ablehnung beider Varianten des Modells 1, soweit sie Prüfungen analog der Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb des (Versicherungs-)Systems gesetzliche Rentenversicherung vorsähen.

➤ **BMAS**

- Frage an die Teilnehmer, ob es zutreffe, dass die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfungen ganz überwiegend im schriftlichen Verfahren durchgeführt würden.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Das treffe nicht zu. Bei den Berechtigten handele es sich um sehr unterschiedliche Personen. Vielfach bestünden auch Sprachprobleme, bei denen ein schriftliches Verfahren ausgeschlossen sei.

➤ **DRV Bund**

- Aus Sicht der Rentenversicherung erfordere die individuelle Bedarfsermittlung einen persönlichen Kontakt und könne nicht in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
- *Die übrigen Teilnehmer stimmen ebenfalls darin überein, dass die Prüfungen überwiegend nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt würden.*

6. Diskussion Modell 1 (zweite Variante)

Einführung BMAS:

BMAS erläutert die Grundkonzeption des Modells 1 (zweite Variante), bei dem die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung von einer von den Ländern zu benennenden Behörde durchzuführen wäre. Der (feststellende) Bedarfsbescheid dieser Behörde auf Landesebene wäre dann eine der Grundlagen für den vom RV-Träger zu erlassenden Gesamtrentenbescheid.

Fragen, Diskussion:

➤ **Berlin**

- Zur Umsetzung der Variante 2 seien landesgesetzliche Regelungen erforderlich. Diese Ausführungsgesetze müssten die auf Länderebene zuständigen Behörden bestimmen. Die von den Ländern zu benennenden Behörden würden dann die Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB XII analog für die von den RV-Trägern zu erbringende (Gesamtrenten-)Leistung durchführen.

➤ **Schleswig-Holstein**

- Variante 2 begegne erheblichen Bedenken und werde daher abgelehnt. In Schleswig-Holstein sollen keine weiteren, neuen Landesstrukturen geschaffen werden. Die Kosten für ein solches Vorhaben seien erheblich.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Die geäußerten Bedenken bei Variante 2 würden geteilt.
- Auch bei dieser Variante entstünden Parallelstrukturen, weil einerseits die von den Ländern zu benennenden Behörden die erforderliche Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durchzuführen und hierüber einen Bescheid zu erteilen hätten. Andererseits hätten die RV-Träger unter Zugrundelegung der Feststellungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde die abschließende Leistungsentscheidung zu treffen (Gesamtrentenbescheid).
- Bei der bislang angenommenen geringen Zahl an Anspruchsberechtigten müssten auch die dadurch entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt werden.
- Abgesehen davon würden verfahrensrechtliche Schwierigkeiten gesehen, wenn beispielsweise Widerspruch gegen den Bedarfsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingelegt werde. Hier stelle sich die Frage, was das für die

Bestandskraft des Gesamtrentenbescheids des RV-Trägers bedeute. Zudem werde auf die Probleme im einstweiligen Rechtsschutz hingewiesen.

➤ **DRV Bund**

- Hinweis auf die Dauer des Verfahrens, wenn mehrere Träger bei der Entscheidung über die Grundrente zuständig seien.
- Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung der notwendigen Ausführungsgesetze könnten unter Umständen 16 verschiedene Regelungen für das Feststellungsverfahren bei den von den Ländern zu benennenden Behörden getroffen werden, mit denen sich ein RV-Träger auseinandersetzen müsse. Sofern hier eine Einheitlichkeit des Verfahrens angestrebt würde, wäre hierfür eine Grundgesetzänderung erforderlich.

➤ **Freistaat Bayern**

- Variante 2 führt im Ergebnis, d. h. in der Außenwirkung dazu, dass die Betroffenen (weiterhin) in Kontakt mit Behörden auf Landesebene (vermutlich heutige Grundsicherungsämter) treten müssten.

➤ **Mecklenburg-Vorpommern**

- Variante 2 werde ebenfalls abgelehnt.

➤ **Baden-Württemberg**

- Variante 2 werde für fachlich/rechtlich umsetzbar gehalten.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Unbeschadet der rechtlichen Umsetzbarkeit sei Variante 2 aus fachlicher Sicht abzulehnen.
- Eine Grundgesetzänderung sei nicht erforderlich, weil die Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder der Normalfall sei. Die Länder müssten - wie bereits festgestellt - die Ausführungsbehörden bestimmen, die jeweils die Bedarfsfeststellung zu treffen haben. Diese wäre dann Grundlage für die vom RV-Träger zu erbringenden Grundrentenleistung nach dem SGB VI.
- Zu bedenken sei aber, dass eine solche „Serviceleistung“ nur über die Amtshilfe zu erreichen sei. Grundsätzlich sei die Amtshilfe aber eine Einzelfalllösung.

➤ **BDA**

- Variante 2 sei besser als Variante 1.
- Es sei nichts Neues, dass mehrere Behörden an einer Verwaltungsentscheidung beteiligt seien. Das gebe es auch heute schon in anderen Bereichen.

➤ **Hessen**

- Es würden Probleme gesehen, sofern Teile des Gesamtrentenbescheids des RV-Trägers strittig seien. Schließlich handele es sich beim bedarfsdeckenden Anteil der neuen Rentenleistung um eine existenzsichernde Fürsorgeleistung.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Auch in Variante 2 würden sich die Fragen zum Verfahren im Fall von Bedarfsgemeinschaften stellen.
- Gerade mit Blick auf die Kosten der Unterkunft gebe es ein großes Klagepotential. Fraglich sei, ob sich die Berechtigten in diesem Fall sowohl gegen den Bedarfsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Behörde als auch gegen den Gesamtrentenbescheid des RV-Trägers wenden müssten.
- Bei dieser Variante sei der Bürokratiewachstum immens.

➤ **Freistaat Bayern**

- Es sei nichts Neues, dass ein Sozialleistungsträger Vorfragen für andere Träger prüfe (z. B. Bescheinigung für § 850f ZPO sowie für die Befreiung von GEZ).
- Nachfrage, ob BMAS geprüft habe, ob eine vergleichbares schlankes Verfahren auch bei der Grundrente denkbar sei.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Der Hinweis des BMAS, dass es Vergleichbares auch im Rentenversicherungsrecht für einen Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen hinsichtlich der notwendigen Feststellung des hierfür erforderlichen Grades der Schwerbehinderung von wenigstens 50 % gebe, sei hier nicht angebracht.
- Die Feststellung einer Schwerbehinderung sei einmalig; die für einen Grundrentenanspruch erforderlichen Bedarfs-/Bedürftigkeitsfeststellungen unterlägen dagegen - wie schon mehrfach erwähnt - ständigen Veränderungen.
- Die Variante 2 führe zu einem enormen Aufwand und sei im Ergebnis „unverhältnismäßig“.

➤ **Berlin**

- Hinweis, dass es bei der Erbringung von Fürsorgeleistungen - anders als bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung - keinerlei Kontinuität gebe. Hier komme es immer wieder zu Änderungen, vor allem bei den erforderlichen Bedarfen.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Fraglich sei, wie zukünftig vorläufige Leistungen ausgezahlt werden sollten und wie es sich mit der Verrechnung von Leistungen verhalte.

➤ **BDA**

- Nachfrage, ob es statistische Auswertungen darüber gebe, wie häufig es im Rahmend der Grundsicherung im Alter zu Anpassungen aufgrund von Bedarfsänderungen komme.

➤ **BMAS**

- Derartige Statistiken gebe es nicht. Bei existenzsichernden Fürsorgeleistungen sei laufender Anpassungsbedarf angesichts der jeweils erforderlichen individuellen Bedarfs- und Bedürftigkeitsfeststellung der Normalfall und stelle keine Besonderheit dar.
- In Bezug auf die Auszahlung vorläufiger Leistungen werde sich nicht viel ändern, auch heute würden im SGB XII vorläufige Leistungen ausgezahlt. Bei einer analogen Anwendung des SGB XII müsste der RV-Träger diese Leistung auszahlen.

➤ **Berlin**

- Ergänztender Hinweis, dass es bei der Grundsicherung im Alter jährlich zu mindestens zwei Anpassungen komme (Rentenanpassung und Regelbedarfsanpassung). Hinzu kämen weitere, einzelfallabhängige Anpassungen, u. a. durch Betriebskosten-/Heizkostenabrechnungen, Entstehen von Sonderbedarfen).

Zusammenfassung

Einhellige Ablehnung von Modell 1 in der Variante 1 sowie überwiegende Ablehnung der Variante 2.

7. Sonstiges

➤ **Freistaat Bayern**

- Offen seien noch die Fragen nach Abgabepflichten (Kranken- und Pflegeversicherung, Steuern) sowie nach der Exportierbarkeit der Grundrente ins Ausland.

➤ **BMAS**

- Diese Fragen seien je nach Modell ggf. unterschiedlich zu beantworten und im weiteren Verlauf des Dialogprozesses noch zu erörtern.
- BMAS sieht die Zusammenfassung der Erörterungen vom 28. August 2018 als gegenstandslos an und erklärt, dass diese nicht weiterverwendet wird.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog zur „Grundrente“

am 16. November 2018

– Dokumentation der Erörterungen –

1. Begrüßung und Einführung in die Sitzung

BMAS begrüßt die Teilnehmer und erläutert diesen anhand der übersandten Tagesordnung den vorgesehenen Besprechungsablauf.

Die Dokumentation der Erörterungen am 23. Oktober 2018 (vorgesehener TOP 5) wird ausschließlich im schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt.

2. Statistische Grundlagen des BMAS zu den Grundrentenüberlegungen

BMAS erläutert die Berechnungen zur Quantifizierung der potentiellen Grundrentenbezieher. Der Schätzung zufolge würden insgesamt rund 130 Tsd. Personen von einer Grundrentenleistung unter den im Koalitionsvertrag beschriebenen Voraussetzungen profitieren.

Der Freistaat Bayern erkundigte sich, wie sich die Berücksichtigung von bis zu 5 Jahren Zurechnungszeit aus vorherigem Bezug einer Erwerbsminderungsrente bei Ermittlung der „35 Jahre“ auf die Anzahl der Empfänger auswirkt. BMAS wird diese Information nachliefern.

3. Modell 2: Weiterentwicklung der Grundsicherung (allgemein und erste Variante)

Einführung BMAS:

BMAS erläutert die Umsetzung des Koalitionsvertrages als Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Modell 2). Hierbei bestehen verschiedene Handlungsvarianten: In Variante 1 besteht die Umsetzung in der Schaffung eines Freibetrags auf Renteneinkommen im geltenden Recht des SGB XII. Die Zugangsvoraussetzungen sollen dabei jeweils von der Deutschen Rentenversicherung geprüft und bescheinigt werden. Diese entsprechen dabei denselben Voraussetzungen, die auch für die anderen Modelle gelten.

Die Konsequenzen einer solchen Umsetzung des Koalitionsvertrages als Weiterentwicklung der Grundsicherung wären, dass die Leistung weiterhin eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung wäre (und keine Sozialversicherungsleistung). Als Weiterentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung trüge der Bund die Kosten.

Die Leistung (Grundsicherung) wäre nach wie vor nachrangig, Leistungen anderer Sozialträger würden daher grundsätzlich angerechnet. Als bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung wäre diese grundsätzlich nicht exportierbar (d.h. nur im Inland zu gewährleisten). Die „reine Freibetragslösung“ in Modell 2, Variante 1 stellt eine „Minimallösung“ zur Umsetzung der Vorgaben aus dem KoaV dar. Hier würde nur ein Freibetrag auf Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb des SGB XII für die Grundsicherung im Alter geschaffen. Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, hätten durch die verminderte Anrechnung ein höheres, verfügbares Gesamteinkommen.

Fragen, Diskussion:

➤ **Freistaat Bayern**

- Wie wird mit „Überholvorgängen“ umgegangen, d.h. wie berechnet sich der Freibetrag bei Personen, die heute ihren Grundsicherungsbedarf knapp decken können, aber unterhalb eines Leistungsniveaus von 10% über Grundsicherungsniveau liegen?

➤ **BMAS**

- Auch die „Überholvorgänge“ sollten mitberücksichtigt werden. Bei den betroffenen Personen würde der Freibetrag abzüglich des oberhalb der Bedürftigkeitschwelle liegenden Einkommens gewährt, womit auch dieser Personengruppe Rechnung getragen würde.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Die Schaffung eines Freibetrags sei richtig und ein gangbarer Weg. Beide Lösungsvorschläge - Variante 1 und Variante 2 - seien geeignet den Koalitionsvertrag umzusetzen. Aus diesem Grund würden beide Varianten unterstützt. Die meisten noch offenen Fragen seien technischer Natur und lösbar. Es handele sich bei der Freibetragslösung um den einfachsten Weg.
- Es stelle sich aber die Frage, inwiefern BMAS zu seiner Einschätzung komme, dass diese Lösung den Koalitionsvertrag nur sehr unvollständig umsetzen würde. Durch die Freibetragslösung sei nämlich sichergestellt, dass die betroffenen Personen Leistungen in Höhe von 10% über dem Grundsicherungsbedarf erhielten. Einziger Unterschied sei, dass eine Durchführung durch die Rentenversicherung nicht statfinde.

➤ **DRV Bund**

- Mit der Freibetragslösung werde der Koalitionsvertrag umgesetzt, der zusätzliche Aufwand aber möglichst geringgehalten, da keine neue Infrastruktur geschaffen werden müsse. Dieses Modell sei daher zu begrüßen.

- An zwei Stellen müsse die positive Einschätzung jedoch etwas eingeschränkt werden: Zum einen sei die Einschätzung, dass die Leistung weiterhin als Fürsorgeleistung nicht ins Ausland zu exportieren sei, zwar höchstwahrscheinlich richtig. Allerdings könne nicht völlig ausgeschlossen werden, dass der EuGH aufgrund des nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen rentenrechtlichen Elements (35 Jahre an Beitragszeiten/Kinderziehung/Pflege) eine Exportierbarkeit ins europäische Ausland annehme. Zum anderen berücksichtige ein pauschaler Freibetrag (z.B. von 25 % der RBS 1) nicht die tatsächliche Lebensleistung. Insofern sollte an eine prozentuale Anknüpfung an den Rentenzahlbetrag gedacht werden. Es sei nämlich zu beachten, dass durch die Grundrente gerade die Lebensleistung der Leistungsempfänger belohnt werden solle. Bei einer Anknüpfung an die individuell erworbene Rentenanswartschaft sei jedoch nicht sichergestellt, dass das Alterseinkommen 10 % über dem Grundsicherungsbedarf liegen werde.
- Insgesamt sei die Umsetzung durch Modell 2, Variante 1 aber zu begrüßen, da für die Leistungsbezieher mittelfristig auch kein zusätzlicher Aufwand zum Status Quo entstehen müsse, da die DRV das Vorliegen der Voraussetzungen durchaus im automatisierten Verfahren an die Grundsicherungsträger übermitteln könnte.

➤ **BDA**

- Die grundsätzliche Einschätzung sei, dass dieses Modell das Beste sei, welches bisher vorgeschlagen wurde, insbesondere da es Ungleichbehandlungen im System der Rente vermeide.
- Inwieweit der Koalitionsvertrag bei diesem Modell umgesetzt werde, sei eine Wertungsfrage. Allerdings werde hier die Auffassung vertreten, die vorgestellte Variante sei eine Umsetzung in enger Anlehnung an den Koalitionsvertrag, da dieser nicht die Aussage treffe, dass die Grundrentenbezieher keine Grundsicherung erhielten. Das Kriterium einer Abwicklung durch die Rentenversicherung sei insofern erfüllt, als hier - im Unterschied zu anderen Grundsicherungsbeziehern - eine Entscheidung der Rentenversicherung über das Vorliegen von 35 Jahren an Beitragszeiten/Kinderziehung/Pflege notwendig ist. Weiter zu prüfen sei allerdings die Exportierbarkeit der Leistung ins Ausland.
- Deutliches Petition sei zudem, dass bei der Höhe der Leistung auf die Höhe des erworbenen Rentenanspruchs abgestellt werden müsse, etwa indem der Freibetrag als Prozentsatz des Rentenzahlbetrages ausgestaltet werde.

➤ **DGB**

- Das Modell 2, Variante 1, welches einen Freibetrag in der Grundsicherung gewähre, sei die einzig sachgerechte und zielführende Lösung, wie der Koalitionsvertrag umgesetzt werden könne. Allerdings verdiene dieses Modell nicht den Namen „Grundrente“. Die Politik müsse erkennen, dass mit der vereinbarten

„Grundrente“ Erwartungen in der Bevölkerung geweckt würden, dem der Inhalt des Koalitionsvertragstextes nicht gerecht werde.

➤ **Baden-Württemberg**

- Das Modell, welches einen Freibetrag in der Grundsicherung gewähre, sei umsetzbar und daher zu befürworten. Es sei aber, wie vom DGB schon zutreffend dargestellt, keine „Grundrente“.
- Es stelle sich aber die Frage nach dem Verhältnis zu den mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz geschaffenen Freibeträgen.

➤ **Freistaat Bayern**

- Es werde zu bedenken gegeben, dass dieses Modell, wie jeder Freibetrag in der Grundsicherung, ein Stück weit das Bedürftigkeitsprinzip in Frage stelle. Dies müsse bei einer Abwägung der verschiedenen Modelle berücksichtigt werden.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Es werde davon ausgegangen, dass im Rahmen der Modelldiskussion grundsätzliche Fragestellungen, etwa zum Personenkreis nicht betroffen seien.
- Kritisch werde weiterhin die Pauschalierung des „Grundrentenzuschlags“ gesehen.
- Es stelle sich die Frage, wie genau der Freibetrag zu errechnen sei, wenn die Rentenleistung bereits den eigentlichen Bedarf decke, allerdings das Niveau von 10% über dem Grundsicherungsniveau nicht erreicht sei.
- Grundsätzlich werde mit dem Modell 2, Variante 1 aber der Koalitionsvertrag erfüllt und somit werde das Modell auch unterstützt.

➤ **Freistaat Sachsen**

- Das Modell sei zu begrüßen, weil hier die Umsetzung jeweils an der Kompetenz der Grundsicherungsträger und der Rentenversicherung ausgerichtet sei. Es werde keine neue Bürokratie geschaffen, so dass dieses Modell daher die einzig praktikable Lösung zur Umsetzung des Koalitionsvertrages sei.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Die Freibetragslösung sei der richtige Weg, um den Koalitionsvertrag umzusetzen. Diejenigen, die die Voraussetzungen erfüllen, würden so auf einfache und sichere Weise ein höheres Leistungsniveau erhalten. Es handele sich bei Modell 2, Variante 1 um eine schnelle Lösung, die mit wenig Aufwand und Bürokratie umgesetzt werden könne; daher sei dieses „schlanke“ Modell vorzugswürdig.
- Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sei schon heute die Berücksichtigung von Freibeträgen nicht systemfremd.

➤ **Berlin**

- Die Freibetragslösung sei umsetzbar, allerdings werde sich dadurch die Zahl der Grundsicherungsbezieher erhöhen. Es stelle sich zudem die Frage, wie mit den

schon vorhandenen Freibeträgen im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes umzugehen sei.

- Es sei zudem zu bedenken, welche politische Botschaft mit einer solchen Regelung verknüpft wäre. Zum einen werde die Lebensleistung, die von den Leistungsbeziehern erbracht worden sei, nicht ausreichend gewürdigt und zum anderen stelle die Schaffung eines Freibetrags keine „Grundrente“ dar. Berlin schließe sich daher in diesem Punkt der Bewertung des DGB an.

➤ **Hessen**

- Wie in diesem Modell die „Überholvorgänge“ behandelt würden, sei bei der Erörterung des Modells noch nicht hinreichend verdeutlicht worden.

➤ **BMAS**

- Im Hinblick auf die angesprochenen „Überholvorgänge“ sei anzumerken, dass der Freibetrag abzüglich des den Grundsicherungsbedarf übersteigenden Einkommens berechnet werde. Bei einem Grundsicherungsbedarf von 800 € und einem vorhandenen Einkommen von 850 € betrage der Freibetrag daher noch weitere 50 €, so dass auch diese Personengruppe letztlich einen Betrag von rund 100 € (1/4 Regelbedarfsstufe 1) über dem Grundsicherungsbedarf zur Verfügung habe.
- Die Nähe zum Koalitionsvertrag als politischer Auftrag sei natürlich für das BMAS ein wichtiges Kriterium der Abwägung. Dazu gehöre auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Abwicklung der Grundrente durch die Rentenversicherung. Inwieweit dies in Modell 2 als erfüllt anzusehen ist, sei eine Wertungsfrage.
- Die Exportierbarkeit der Leistung ins Ausland müsse bei der Freibetragslösung und einer entsprechenden gesetzgeberischen Umsetzung noch weiter geprüft werden.
- Auch die Höhe der Grundrente sei ein diskussionswürdiger Punkt. BMAS habe sich aber aus Gründen der Praktikabilität und der Gleichbehandlung für einen pauschalen Zuschlag in Höhe von $\frac{1}{4}$ der RBS 1 ausgesprochen, der im Bundesdurchschnitt gesehen deutlich über den im Koalitionsvertrag festgelegten „10% oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“ liege. Die Alternativen hierzu seien eine Anknüpfung an den individuellen Bedarf, an den bundesweiten Bedarf (wie vorgeschlagen) oder an den individuellen Rentenzahlbetrag.
- Grundsätzlich problematisch sei die Verknüpfung von Fürsorgeleistungen mit dem beitragsfinanzierten System der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Kopplung könne zu mehrschichtigen Problemen führen, die letztlich in verfassungsrechtlichen Fragestellungen münden könnten.
- Ziel des Vorhabens sei, eine Besserstellung derjenigen zu erreichen, die langjährig in der Rentenversicherung (pflicht-)versichert waren. Daher stelle sich die

Frage, ob hierzu eine Regelung (Umsetzung) in der Grundsicherung grundsätzlich geeignet sei.

- Höhere Fürsorgeleistungen würden grundsätzlich unabhängig von anderen (rentenrechtlichen) Voraussetzungen gewährt. So sei auch der mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz geschaffene Freibetrag dann einschlägig, wenn Einkommen aus freiwilliger Altersvorsorge vorhanden sei - unabhängig von weiteren persönlichen Merkmalen. Die Berücksichtigung rentenrechtlicher Erwägungen sei dem Fürsorgesystem grundsätzlich fremd.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Es sei auch auf die von *Ruland* aus rentenrechtlicher Perspektive vorgeschlagene alternative Lösung zu verweisen, wonach ein Freibetrag in der Grundsicherung auch rein als prozentualer Betrag aus dem Renteneinkommen ausgestaltet werden könne.

➤ **Brandenburg**

- Die vorgeschlagene Freibetragsregelung sei zu begrüßen, da keine neue Leistung geschaffen werden müsse, aber dennoch eine höhere Grundsicherungsleistung sichergestellt werden könne.
- Das Problem der Exportierbarkeit ins Ausland werde wegen der immer noch fürsorgeähnlichen Leistung als gering eingestuft.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Es handele sich hier um einen Bruch der Systeme, weil es das Äquivalenzprinzip in der Sozialhilfe nicht gebe, sondern nur das Bedürftigkeitsprinzip.
- Aufgrund des Bedürftigkeitsprinzips seien Freibeträge in der Grundsicherung grundsätzlich nicht richtig. Allerdings sei die vorgeschlagene Lösung ein „systemimmanenter Bruch“, da die Sozialhilfe bereits unterschiedliche Freibeträge kenne.
- Es sei zu überlegen, ob bei einer Umsetzung der Freibetragslösung nicht ein neuer Name für das Projekt gefunden werden müsse, da der Begriff „Grundrente“ anders verstanden werde.
- Im Übrigen dürfe es kein Präjudiz für parallele Freibeträge im 3. Kapitel geben.

➤ **DGB**

- Problematisch sei weiterhin, dass eine starre Grenze von 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten eingeführt werden solle. Dies führe zu einer scharfen Kante, die jemanden mit 34 Jahren an berücksichtigungsfähigen Zeiten, der u.U. mehr an Rentenbeiträgen erbracht habe, schlechter stelle. Diese starre Grenze würde über eine solche Lösung im SGB XII eingeführt werden.
- Der Koalitionsvertrag sei in Form einer echten „Grundrente“ nicht umsetzbar, weil die beiden Systeme nicht zusammenpassen würden. Es werde aber Handlungsbedarf gesehen, denn grundsätzlich würden mit dem Begriff Grundrente in der

Bevölkerung andere Erwartungen verknüpft, die der Gesetzgeber in jedem Fall enttäuschen werde. Die im Koalitionsvertrag vereinbarten Regelungen würden nicht unter die Überschrift „Grundrente“ passen. Die Debatte um eine echte Grundrente zur Armutsbekämpfung müsse daher an anderer Stelle fortgeführt werden.

- Daher sei jetzt eine kleine Lösung im Sinne von Freibeträgen sinnvoll, um die Betroffenen schnell besser zu stellen.

➤ **DRV Bund**

- Der Einwand, dass rentenrechtliche Elemente in der Grundsicherung berücksichtigt würden, sei nicht überzeugend, da mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz und der Berücksichtigung von freiwilligen Beiträgen in der gesetzlichen Rente der „Sündenfall“ bereits geschehen sei. Gleichzeitig habe man dort den Begriff der Freiwilligkeit sehr eng definiert.
- Freibeträge auf die gesetzliche Rente zu gewähren sei richtig. Die Anknüpfung an bestimmte Voraussetzungen führe aber zu einem scharfen Schnitt. Eine alternative, schlanke Regelung sei es, den Freibetrag an die Höhe des Rentenzahlbetrages zu koppeln.
- Die Freibetragslösung sei am dichtesten an den Vorgaben des Koalitionsvertrages, der höhere Leistungen für Grundsicherungsbezieher vorsehe. Die „Grundrente“ würde zwar nicht von der Rentenversicherung ausgezahlt, aber sie erhalte die Hoheit über die Prüfung und Bescheinigung der Anspruchsvoraussetzungen.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Die Umsetzung der Freibetragslösung würde eine Änderung von § 82 SGB XII erfordern. Dies könne zu rechtlichen Problemen führen, da der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf den scharfen Schnitt bei 35 Jahren an berücksichtigungsfähigen Zeiten berührt sein könne.
- Zudem könne es bei Einführung eines Freibetrags auf die gesetzliche Rente im SGB XII zu verfassungsrechtlichen Fragen kommen. Problematisch sei nämlich die Vermischung der Systeme.
- Vorteil sei aber, dass kein neuer Bürokratieaufwand entstünde; gleichzeitig sei aber zu erwarten, dass die Bevölkerung und die Betroffenen von einer solchen „Minimallösung“ sehr enttäuscht sein dürften.

➤ **BDA**

- Freibeträge widersprächen dem Bedürftigkeitsprinzip, weshalb BDA in der Vergangenheit Freibeträgen grundsätzlich kritisch gegenübergestanden habe. Allerdings sei mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz gerade ein solcher Freibetrag neu ins das SGB XII aufgenommen worden, insoweit könne dies - bei ausführlicher und überzeugender Begründung - auch bei dem von der „Grundrente“ erfassten Personenkreis auf diese Weise umgesetzt werden.

- Begründung für die Privilegierung könne die besondere Lebensleistung der Berechtigten sein. Zu widersprechen sei aber, wenn voraussetzungslos auf alle (Renten-)Einnahmen ein einheitlicher Freibetrag gefordert werde, denn dies widerspräche dem Ziel der Anerkennung von Lebensleistung. Dann müsse ein solcher Freibetrag auf alle Einkommen bei Grundsicherung, insbesondere auch für Erwerbseinkommen gelten. In Betracht komme daher eher eine Anknüpfung sowohl an die Lebensleistung (35 Beitragsjahre) als auch prozentual an die Rentenhöhe.
- **Nordrhein-Westfalen/ Hessen**
 - Wie ist das Verhältnis von Wohngeld und Grundrente? Wie werden Verschiebungen bei Einführung des Freibetrages verhindert?
- **BMAS**
 - Im Verhältnis zum Wohngeld würden die bisherigen Regelungen fortgelten, wonach sich Wohngeld und der Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII ausschließen. Durch die Einführung eines Freibetrages würde sich nur die Grenze, bei der dieser Ausschluss greife, verschieben.
- **Baden-Württemberg**
 - Wie würde sich der neu einzuführende Freibetrag zu dem bestehenden Freibetrag für Betriebsrente, des Freibetrags fürs Ehrenamt etc. verhalten?
- **Berlin**
 - Ehrlicherweise müsse man zugeben, es handele sich bei diesem Modell nicht wirklich um eine große Verbesserung und es seien nur wenig Leistungsberechtigte von der Grundrente erfasst.
- **BMAS**
 - Es fände keine gegenseitige Aufrechnung der Freibeträge statt. Der neue Freibetrag sowie die bestehenden Freibeträge für freiwillige Altersvorsorge würden daher kumulativ gelten. Die Gesamtdeckelung bedürfe natürlich einer Diskussion, diese müsse jedoch an anderer Stelle geführt werden. Eine entsprechende Entscheidung/Klärung bzgl. einer Deckelung obliege letztlich dem Gesetzgeber.
- **Freistaat Bayern**
 - Das Abstandsgebot der Grundsicherung sowohl zur Erwerbsbevölkerung als auch zum Renteneinkommen sei zu beachten. Die Freibeträge würden bereits heute ein sehr hohes Grundsicherungsniveau ergeben. Problematisch sei daher, wenn der Abstand zwischen dem Fürsorgesystem und dem Rentensystem immer geringer werde.
- **BMAS**
 - Der Freibetrag für Betriebsrente diene als Anreiz für Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor, damit diese überhaupt freiwillig vorsorgen würden. Dies sei gerade

eine der Forderungen der Gewerkschaften gewesen, damit diese dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zustimmen. Eine Anrechnung auf diesen Freibetrag scheide daher (politisch) aus.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Man könne den Begriff „Grundrente“ auch als Arbeitsbegriff verstehen. Wichtiges Ziel der Politik sei die Anerkennung von Lebensleistung. Daher gelte der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ und man könne sich in der Umsetzung des Koalitionsvertrages entsprechende Freiheiten nehmen.

4. Modell 2 (zweite Variante)

Einführung BMAS:

In der Variante 2 ist die Einführung eines zweistufigen Leistungssystems angedacht. Dabei sollen der ersten Stufe Personen angehören, die die Zugangsvoraussetzungen für die Grundrente nicht erfüllen. Diese erhalten weiterhin Leistungen in Höhe des bisherigen Grundsicherungsniveaus als „Basisversorgung“ auf Existenzsicherungsniveau. Personen auf der zweiten Stufe, die die Zugangsvoraussetzungen der Grundrente erfüllen (35 Beitragsjahre etc.) würden von einem höheren Leistungsniveau profitieren.

Die Bescheinigung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt auch hier durch die DRV. Hierbei wären zwei Umsetzungsoptionen denkbar: Zum einen könnte ein neues Leistungsgesetz „Grundrente“ nur für Personen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eingeführt werden. Dies hätte zwar den Vorteil, dass für diese Personengruppe ein deutliches politisches Signal der Besserstellung gesendet würde, allerdings würde hiermit ein eigenes Leistungsgesetz für einen recht kleinen Personenkreis geschaffen. Zum anderen könnte ein neues Leistungsgesetz „Grundrente und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch Herauslösung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aus dem SGB XII geschaffen werden.

Bei dieser Variante würde ein zweistufiges Leistungssystem innerhalb eines neuen SGB eingeführt. Auf der ersten Stufe ständen alle Personen des heutigen 4. Kapitels SGB XII, die die Voraussetzungen der Grundrente nicht erfüllen. Auf der zweiten Stufe würde durch die Gewährung des Freibetrags ein höheres Leistungsniveau gelten.

Die in einem neuen SGB weiterentwickelte Grundsicherung im Alter wäre ein Zwitter zwischen reiner Existenzsicherung und angemessener Alterssicherung. Im Rahmen dieser gesetzgeberischen Neuorientierung als „hybrides System“ könnten daher auch weitere Verbesserungen für die Leistungsbezieher erwogen werden.

Fragen, Diskussion:

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Es bestünden Überlegungen, im Rahmen einer Reform des SGB XII das 3. und 4. Kapitel SGB XII zusammenzulegen. Wie verhielten sich diese Überlegungen zu einem neuen Leistungsgesetz zur Umsetzung der Grundrente? Der konkrete Personenkreis für das neue SGB sei noch nicht ausreichend konkretisiert.

➤ **BMAS**

- Die Zusammenlegung des 3. und 4. Kapitels SGB XII sei im Koalitionsvertrag eine nicht-prioritäre Maßnahme, die nicht gegenfinanziert sei. Die Frage der Zusammenlegung sei in den Überlegungen zur Grundrente daher derzeit nicht angelegt.

➤ **BMAS**

Auf die Anregung von Nordrhein-Westfalen ein ganz neues Leistungssystem (SGB II, das SGB XII sowie Grundrente) anzudenken, antwortet BMAS, dass dies derzeit nicht angedacht sei.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Auch die Umsetzung mit Modell 2, Variante 2 sei ein technisch gangbarer und praktikabler Weg.
- Allerdings sei auch darauf hinzuweisen, dass die Erwartungen der Verwaltung im Hinblick auf gesetzgeberische Kontinuität zu beachten seien. Erst 2001 habe es ein Grundsicherungsgesetz gegeben, welches 2005 wieder ins SGB XII integriert worden sei. Bei Umsetzung von Modell 2, Variante 2 würde wieder ein neues SGB eingeführt. Dieses Hin- und Her würde die Akzeptanz bei den ausführenden Behörden nicht gerade erhöhen.
- Vorteil einer solchen Regelung sei aber, dass kein Präjudiz für andere Leistungen, wie die Hilfe zum Lebensunterhalt entstünde. Die Verbesserungen würden nur im neuen SGB gelten. Andererseits würde die Abgrenzung zwischen 3. Kapitel und heutigem 4. Kapitel nicht einfacher, wenn letzteres zukünftig in einem anderen Gesetz geregelt wäre.

➤ **Baden-Württemberg**

- Die Einschätzung Baden-Württembergs decke sich zunächst mit jener des Deutschen Landkreistages. Im Raum stünde allerdings die Frage, ob es in dieser Variante dann zukünftig ein Sozialamt- und ein Grundsicherungsamt gäbe.
- Das Problem sei dann eine doppelte Behördenstruktur. Solle für das neue SGB eine komplett neue Organisationsstruktur geschaffen werden?

➤ **BMAS**

- Die Frage nach der verwaltungstechnischen Ausgestaltung sei grundsätzlich Ländersache. Dies bedeute, dass die Länder in Umsetzungsgesetzen die Zuständigkeit für die Ausführung festlegen könnten.

➤ **Baden-Württemberg**

- Dann könne es zukünftig ein Sozial- und Grundrentenamt geben. Es werde darauf hingewiesen, dass man am BTHG-Prozess sehe, dass neue Strukturen es nicht unbedingt leichter machen würden.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Es sei grundsätzlich die Entscheidung der Kommune und nicht der Länder, wer verwaltungsintern ein Gesetz ausführe. Dem Wunsch des Gesetzgebers, 2001 ein Grundsicherungsamt zu schaffen, seien die Kommunen aber nachgekommen. Rechtlich zwingend sei dies nicht gewesen.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Bei diesem Vorschlag würden Parallelstrukturen aufgebaut, die gerade der Grund dafür gewesen seien, die Grundsicherung 2005 wieder in die Sozialhilfe zu integrieren. Überdies sei zu bedenken, dass etwa $\frac{1}{4}$ der heutigen Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII auch andere Hilfen (z.B. Pflege) benötigten. Hier würden dann neue Schnittstellen entstehen.

➤ **Bremen**

- Die Bedenken wegen der Behördenstruktur würden geteilt, ebenso im Hinblick auf die Schnittstellen. Daher sprächen im Ergebnis deutliche Punkte gegen ein neues SGB.

➤ **BDA**

- Das Modell wecke Erwartungen, die es nicht erfüllen könne. Zudem bestünde die Gefahr eines Sondersystems, bei dem verschiedene Empfänger existenzsichernder Leistungen unterschiedlich behandelt würden, wie es heute schon im SGB II und SGB XII (z.B. hinsichtlich des Erwerbseinkommens) geschehe. Dies könne zum Problem unterschiedlicher Leistungsniveaus für verschiedene Personengruppen in Existenzsicherungssystemen führen.
- Zudem werde ebenfalls auf die Gefahr von Doppelstrukturen hingewiesen.
- Es solle daher eher überlegt werden, SGB II und SGB XII in ein einheitliches Existenzsicherungssystem zu überführen.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Die Umsetzung des Koalitionsvertrages solle so praktikabel und einfach wie möglich geschehen, was mit dem vorgeschlagenen Modell 2, Variante 2 nicht der Fall wäre. Es dürfe durch das neue Leistungsrecht keine Differenzierung zwischen „guten“ und „schlechten“ Grundsicherungsbeziehern geben.

- Akzeptanzprobleme bestünden immer auf die eine oder andere Weise, sie ließen sich aber nicht einfach durch ein neues SGB lösen. Auch das Problem eines scharfen Schnittes bei 35 Jahren würde dadurch eher verschärft.
- Es müsse klar sein, dass die „Grundrente“ ein Bonus sei.

➤ **Freistaat Thüringen**

- Ein neues SGB wäre nichts anderes als ein anderes Etikett, das für die Betroffenen aber kaum Änderungen bringe und in der Sache keine Auswirkungen habe. Daher spräche sehr viel für die erste Variante: Eine Freibetragsregelung im bestehenden SGB XII.

➤ **DGB**

- Modell 2, Variante 2 wäre der „vollendete Etikettenschwindel“; es verböte sich, ein solches Modell „Grundrente“ zu nennen, da die Begriffe „Grundrente“ und Bedürftigkeitsprüfung nicht zusammenpassen würden. Durch dieses Modell würden die Menschen getäuscht.
- Das Modell sei lediglich eine „Grundsicherung deluxe“, von dem man Abstand nehmen solle. Die Variante 2 und neue Bürokratie lehne man ab. Variante 1 sei der Vorzug zu gewähren.

➤ **Baden-Württemberg**

- Das Modell könnte im positiven Sinne weiterentwickelt werden, wenn die Rentenversicherung stärker einbezogen werden würde. Dies könne in Baden-Württemberg über die bestehenden Versicherungsämter geschehen. In Baden-Württemberg nähmen heute schon die Kommunen den Rentenantrag entgegen und leiteten ihn weiter.

➤ **Freistaat Bayern**

- Es stelle sich die Frage, wie diese Modellvariante verwaltungsseitig umgesetzt werden soll und wer die Kosten hierfür trage. Wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes sei mit weiteren Kostenforderungen der Länder zu rechnen. Offen sei, welcher echte Mehrwert dem gegenüberstände, der dies rechtfertigen würde.

➤ **DRV Bund**

- Die Rentenversicherung unterhalte bundesweit rund 160 Auskunfts- und Beratungsstellen, die heutige Grundsicherung werde dagegen von rund 400 Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt. Darüber hinaus gäbe es nicht in allen Bundesländern Versicherungsämter, insbesondere in den neuen Bundesländern, und deren Zahl sei insgesamt rückläufig. Ansonsten müssten für den sehr kleinen Personenkreis komplett neue Strukturen für wenige Fälle aufgebaut werden, was unwirtschaftlich wäre. Der Aufwand zum Aufbau neuer Organisationsstrukturen sei bei dieser Variante ähnlich hoch wie in Modell 1.

➤ **Berlin**

- Die 2. Alternative des Modell 2 werde abgelehnt. Zudem dürfe auch die politische Tragweite nicht unberücksichtigt bleiben, weil mit einem solchen neuen Leistungsgesetz mit aus Sicht der Bürger lediglich geringen Leistungsverbesserungen keinesfalls deren Erwartungshaltung an eine „Grundrente“ erfüllt werde. Einkommens- und Vermögensanrechnung könnten auch im bestehenden System verbessert werden, dazu bräuchte es kein neues SGB.

➤ **Niedersachsen**

- Neue Schnittstellen seien nicht gewünscht.
- Die Menschen würden heute schon in zahlreichen Eingaben die Bedürftigkeitsprüfung nach dem SGB XII und die damit verbundene vollständige Offenlegung ihrer (Einkommens-/Vermögens-) Verhältnisse inkl. Anrechnung ablehnen. Daran würde sich auch bei Schaffung eines neuen SGB nichts ändern. Daher sei eine verbesserte Anrechnung wie im Modell 2, Variante 1 vorzuzugswürdig.

➤ **Freistaat Sachsen**

- Die Durchführung durch Versicherungsämter sei keine Lösung, denn auch in Sachsen seien diese derzeit nur in großen Städten und einigen Kreisen arbeitsfähig.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Neue Strukturen und neue Verwaltungskosten seien abzulehnen. Diese stünden außer Verhältnis zu den erzielten Verbesserungen und zu dem begünstigten Personenkreis.

➤ **Deutscher Landkreistag und Baden-Württemberg**

- Der Vorschlag werde für technisch machbar und umsetzbar gehalten, insbesondere wenn die entstehenden Verwaltungskosten übernommen würden.

➤ **DGB**

- Es sei darauf hinzuweisen, dass die durch eine Einbindung der Rentenversicherungsträger dort entstehenden Verwaltungsmehrkosten nicht durch die Beitragszahler finanziert werden dürfen, sondern hierfür der Bund Kostenerstattung leisten müsse.

Zusammenfassung

Größtenteils Ablehnung von Modell 2, Variante 2. Die Variante 1 sei hingegen eine mögliche Umsetzung des Koalitionsvertrages.

6. Sonstiges

➤ **Baden-Württemberg**

- Es werde vorgeschlagen, in der nächsten Sitzung neben Modell 3 auch einen TOP aufzunehmen, in dem fachlich Bilanz gezogen werde und alle 3 Modelle nebeneinandergestellt würden.

➤ **BMAS**

- Es werde zugesagt, den von Baden-Württemberg vorgeschlagenen TOP in die Tagesordnung für die nächste Sitzung aufzunehmen.

Bund-Länder-Sozialpartner-Dialog
zur „Grundrente“
am 19. Dezember 2018
– Dokumentation der Erörterungen –

1. Begrüßung und Einführung in die Sitzung

BMAS begrüßt die Teilnehmer und erläutert den Besprechungsteilnehmern anhand der übersandten Tagesordnung den vorgesehenen Besprechungsablauf.

2. Diskussion Modell 3

Einführung BMAS:

BMAS erläutert die Grundkonzeption des Modells 3, bei dem der Rentenversicherungsträger einen Zuschlag in Höhe von „10 % oberhalb des Grundsicherungsbedarfs“ als neue Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung erbringt. Die notwendigen Grundsicherungsleistungen bis zur Bedarfsdeckung werden (weiterhin) im Rahmen des SGB XII von den Grundsicherungsträgern erbracht.

Fragen, Diskussion:

➤ **BDA**

- Das Modell 2, Variante 1 werde nach wie vor favorisiert, weil es weniger Aufwand für alle Beteiligten bedeute. Modell 3 sei dagegen aufwändiger und umständlicher. Dies zeige sich z. B. in Fällen einer Einkommens-/Vermögensänderung beim Berechtigten, die zum Wegfall des Anspruchs auf Grundsicherung führen könnte. Betroffene könnten es nicht nachvollziehen, dass dann unter Umständen auch der Rentenzuschlag als Leistung der Rentenversicherung entfällt. Hier käme es dann zu wechselseitigen Bearbeitungen auf beiden Seiten, d. h. beim Grundsicherungsträger und beim RV-Träger, was auch zu einer längeren Verfahrensdauer und zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen dürfte. Im Gegensatz zu Modell 2 verkompliziere Modell 3 damit die verfahrensrechtlichen Abläufe.
- Außerdem sei es bei diesem Modell nach Erfahrungen der vergangenen Jahre unwahrscheinlich, dass die Mittel für den als originäre Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen (Renten-)Zuschlag zusätzlich vom Bund aus Steuermitteln bereitgestellt werden.
- Fraglich sei im Übrigen nach wie vor die Exportierbarkeit der Leistung ins Ausland. Bei Modell 3 bestehe hier eine deutlich größere Wahrscheinlichkeit als bei Modell 2, weil der Zuschlag nicht nur an die Voraussetzung 35 Jahre, sondern

zudem auch noch von der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt und ausgezahlt würde.

- Zu klären sei außerdem noch die Abgabeverpflichtung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

➤ **Saarland**

- Die Einschätzung der BDA werde geteilt und ebenfalls Modell 2 favorisiert.
- Es sei fraglich, ob es einen Unterschied in den wirtschaftlichen Folgen der Modelle 2 und 3 gäbe.

➤ **BMAS**

- Nein, die wirtschaftlichen Auswirkungen seien in beiden Modellen identisch.

➤ **Deutscher Städtetag**

- Der Vorteil im Modell 3 liege darin, dass die beiden Systeme wenig vermischt würden. Fürsorgesystem und Versicherungssystem blieben nebeneinander bestehen und es bedürfte zur Umsetzung in diesem Modell lediglich eines Austausches von Informationen zwischen den Beteiligten. Damit bräuchte es keine großen Veränderungen in den jeweiligen Prozessen der Beteiligten und auch verwaltungspraktisch wären nur wenige Änderungen notwendig. Mit Blick auf die „Überholfälle“ bedeute es allerdings mehr Aufwand für die Grundsicherungsträger.
- Fraglich sei die Exportierbarkeit der Leistung ins Ausland.

➤ **DRV Bund**

- Das Modell 3 sei im Vergleich zu Modell 1 leichter administrierbar, weil die Verfahren bei den beteiligten Trägern bestehen bleiben würden. Dennoch sei es bürokratischer, aufwändiger und komplexer als Modell 2, Variante 1.
- Es sei ein Datenaustausch erforderlich, wenn sich Änderungen bei der Grundsicherung im Alter auf den Zuschlagsanspruch auswirken. Hier würde sich dann die Frage nach der Häufigkeit des Daten-/Informationsaustausches stellen.
- Ein weiteres Problem werde aufgrund der unterschiedlichen Dynamisierungszeitpunkte der Grundsicherung im Alter (Anpassung der Regelbedarfsstufen erfolgen zum 1.1. eines Jahres) und der Rentenleistungen (Rentenanpassungen erfolgen zum 1.7. eines Jahres) gesehen. Dies könnte bei den Berechtigten zu Vermittlungsproblemen führen.

➤ **Schleswig-Holstein**

- Modell 2, Variante 1 werde bevorzugt, wobei auch das Modell 3 für umsetzbar gehalten werde.
- Mit Blick auf die „Überholfälle“ würde zusätzliche Arbeit für die Grundsicherungsträger entstehen.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Das Modell 3 sei ein guter Kompromiss zur Umsetzung des KoaV und werde daher gegenüber dem Modell 2, Variante 1 bevorzugt. Letzteres sei für die Betroffenen und gemessen an deren Erwartungshaltung zu enttäuschend. Modell 2, Variante 2 sei wiederum zu aufwändig.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Modell 3 sei ein systematisch gangbarer Weg.
- Nachteilig für die Betroffenen wäre es aber deshalb, weil sie es mit zwei Behörden zu tun hätten. Statt Leistungen aus einer Hand, würden die Betroffenen dann aus zwei Händen drei Leistungen erhalten (Rente, Grundsicherung im Alter und Rentenzuschlag [Grundrente]).

➤ **DGB**

- Die Einschätzungen von BDA und DRV Bund würden geteilt.
- Es bestehe ebenfalls die Sorge, dass der Renten-(Zuschlag) dann nicht aus Steuer-, sondern Beitragsmitteln finanziert würde.
- Die von der DRV Bund aufgezeigten unterschiedlichen Anpassungszeitpunkte der Leistungen werden ebenfalls als problematisch angesehen. Ebenfalls sei zu sprechen über das Sterbevierteljahr.
- Die „Grundrente“ nach Modellvariante 3 erfülle nicht die Erwartungshaltung der Menschen. Deshalb sei das Modell 2, Variante 1 zunächst eine für alle Beteiligten unbürokratische und schnelle „Übergangs-/Zwischenlösung“, um den Menschen nach langjähriger Arbeit höhere Leistungen zu gewähren („Kleine Lösung“). Die Debatte über eine „echte“ Grundrente („Große Lösung“) müsse dann an anderer Stelle geführt werden, ggf. auch in der Rentenkommission.

➤ **Mecklenburg-Vorpommern**

- Das Modell 3 sei ein durchaus gangbarer Weg zur Umsetzung des KoaV.
- Modell 2 in der Variante 1 werde aber gegenüber Modell 3 vorgezogen.
- Bei Modell 3 wäre der Aufwand sowohl für die Grundsicherungsträger und die RV-Träger als auch für die Berechtigten höher. Das gelte insbesondere dann, wenn sich – wie schon mehrfach erwähnt – die Einkommens- und Vermögensverhältnisse derart ändern, dass die Hilfebedürftigkeit und damit der Grundsicherungsanspruch und der Rentenzuschlag entfallen. Dies könne zu Rückforderungen führen.

➤ **Freie und Hansestadt Hamburg**

- Modell 2 in der Variante 1 werde favorisiert.
- Das Modell 3 sei im Vergleich dazu aufwändiger, bürokratischer und würde zu unnötigem Datenaustausch führen.
- Abgesehen davon sei das Modell 3 aber deutlich besser als Modell 1.

- Von Bedeutung für den Adressatenkreis sei weniger die Bezeichnung der Leistung, als der Umstand, dass ihre Lebensleistung in Form einer finanziellen Besserstellung gewürdigt werde.

➤ **Bremen**

- Modell 3 werde für umsetzbar gehalten, sei aber verwaltungsaufwändig.
- Problematisch seien zudem die „Überholfälle“.

➤ **Baden-Württemberg**

- Modell 3 führe zu einem aufwändigen und komplizierten Verwaltungsverfahren und sei neben Modell 1 am kompliziertesten in der verwaltungsmäßigen Umsetzung.
- Für die „Überholfälle“ seien fiktive Berechnungen notwendig.

➤ **BMAS**

Zu verschiedenen Fragen, die während der Diskussion von Dialogteilnehmern/innen aufgeworfen worden sind, wird Folgendes ausgeführt:

- Exportierbarkeit ins Ausland: Die Exportierbarkeit der Leistung im jeweiligen Modell sei noch nicht abschließend geprüft. Bei allen Modellen sei die Exportierbarkeit nicht auszuschließen.
- „Überholfälle“: Auch Personen mit einem Einkommen knapp oberhalb des Grundsicherungsbedarfs sollten vom (Renten-)Zuschlag profitieren. Dieser wäre allerdings um das die Bedarfsschwelle übersteigende Einkommen zu mindern. Bei einem angenommenen Bedarf von 900 EUR und einem Einkommen in Höhe von insgesamt 930 EUR wäre der volle Zuschlag von ca. 104 EUR also vom RV-Träger um 30 EUR zu mindern und würde damit lediglich 74 EUR betragen. Deshalb wäre es dafür erforderlich, dass die Grundsicherungsträger in diesen Fällen eine fiktive Bedarfs-/Einkommensprüfung vornehmen (ein Bezug von Grundsicherungsleistungen liegt in diesen Fällen ja nicht vor) und dies dem RV-Träger zur Ermittlung der Höhe des (geminderten) Zuschlagsanspruchs mitteilen. Es sei bei den „Überholfällen“ in jedem Modell mit ungefähr 30.000 Betroffenen zu rechnen.
- Auswirkungen von Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beim Anspruch auf Grundsicherung: Auswirkungen auf den Anspruch auf den Renten(Zuschlag) würden sich nur dann ergeben, wenn der Grundsicherungsanspruch mangels Hilfebedürftigkeit vollständig entfällt. Änderung in der Höhe der Leistungen (z. B. Änderungen bei den KdU) würden den Zuschlagsanspruch dagegen nicht tangieren.
- Leistungsbezieher im stationären Bereich („Barbetrag“): Letztlich obläge es dem Gesetzgeber, über die Auswirkungen eines Zuschlagsanspruchs („Grundrente“) auf den Barbetrag zu entscheiden. Der (Renten-)Zuschlag müsste aber – ausgehend von dem politischen Willen der Koalitionäre, Grundsicherungsbeziehern bei Vorliegen von „35 Beitragsjahren“ ein 10 % „Mehr an Leistungen“ zu gewähren –

unabhängig von der individuellen Lebenssituation gewährt werden, also auch Grundsicherungsbeziehern im stationären Bereich.

- „Sterbevierteljahr“: Weitergehender Klärungsbedarf werde hier nicht gesehen. Sowohl der Anspruch auf Grundsicherung als auch auf „Grundrente“ ende mit dem Tod des Berechtigten. Ob und inwieweit Hinterbliebene Anspruch auf „Grundrente“ haben, hänge zum einen von deren Bedürftigkeit und zum anderen davon ab, ob bei ihnen selbst „35 Jahre Beitragszeiten“ vorliegen.
- Unterschiedliche Anpassungszeitpunkte der Leistungen: Hier könnte möglicherweise an eine Angleichung der Zeitpunkte gedacht werden.
- Datenaustausch: Aktuell erfolge ein Datenaustausch zwischen den Grundsicherungsämtern und der Rentenversicherung nur in eine Richtung. Es muss geprüft werden, ob durch einen erweiterten Datenaustausch im Modell 3 in beide Richtungen möglicherweise der Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert werden könnte.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

Im Vorfeld der Sitzungen wurde auf noch folgende offene Punkte/Fragen hingewiesen:

- Sind Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigungsfähig?
Die Diskussionsteilnehmer/innen schließen sich der Einschätzung des BMAS an, dass Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem FRG als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gelten und demzufolge auf die 35 Jahre anzurechnen wären. Im Übrigen wären auch Zeiten im EU/EWR-Ausland und Vertragsausland zu berücksichtigen.
- Sind Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen berücksichtigungsfähig?
Diese Frage wurde auch schon in der Sitzung am 23. Oktober 2018 zu Modell 1 erörtert. Ein einheitliches Meinungsbild hierzu hatte sich nicht ergeben. BMAS verweist darauf, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Prüfung der Wartezeiten Zeiten anderer Alterssicherungssysteme (Alterssicherung der Landwirte, Beamtenversorgung, berufsständische Versorgung) nicht angerechnet werden.

➤ **Nordrhein-Westfalen**

- Es werde nach wie vor für eine Berücksichtigung von in anderen Alterssicherungssystemen zurückgelegten Zeiten plädiert. Wenn auch im Vertragsausland zurückgelegte Zeiten berücksichtigt würden, müsse dies erst recht für Zeiten in anderen deutschen Alterssicherungssystemen gelten.

➤ **DRV Bund**

- Die Überlegung, auch diese Zeiten einzubeziehen, sei durchaus nachvollziehbar. Wenn diese Zeiten aber berücksichtigt werden würden, dann

könne das von den RV-Trägern nur geprüft werden, wenn ihr entsprechende Informationen hierüber vorliegen. Das sei jedoch oftmals nicht der Fall. Die Prüfung dieser Zeiten müsste dann von den Grundsicherungsträgern vorgenommen werden.

➤ **DGB**

- Die Einbeziehung von Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen wäre systemwidrig. Das gelte vor allem bei in der berufsständischen Versorgung zurückgelegten Zeiten, in denen sich die Betroffenen bewusst gegen die gesetzliche Rentenversicherung entschieden haben und sich von der dortigen Versicherungspflicht haben befreien lassen.

➤ **Deutscher Landkreistag**

- Die Auffassung des DGB werde an dieser Stelle nicht geteilt. Gerade Landwirte seien eine nicht zu vernachlässigende relevante Gruppe. Wenn Zweck des KoaV die Honorierung von Lebensleistung sein soll, dann könne man politisch nicht erklären, wenn Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen unberücksichtigt blieben.

➤ **BDA**

- Die Problematik, dass Zeiten in anderen Alterssicherungssystemen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden, wirke sich auch schon heute an zahlreichen Stellen aus, weil es an Koordinierungsregeln zwischen den Alterssicherungssystemen in Deutschland fehle. Eine bessere Koordinierung sei zwar grundsätzlich wünschenswert, die dazu erforderliche gesetzliche Umsetzung wäre aber schwierig.

Im Übrigen hätten die in berufsständischen Versorgungswerken Pflichtversicherten das Befreiungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, um die doppelte Beitragsbelastung zu vermeiden.

➤ **Baden-Württemberg**

- Die Diskussion um eine bislang fehlende Koordinierung der Alterssicherungssysteme in Deutschland sollte bei der „Grundrente“ nicht erneut geführt werden. Hierzu sei politisch wie auch juristisch alles hinreichend geklärt. Es müsse in jedem Fall vermieden werden, dass diese Diskussionen über die „Grundrente“ und damit quasi durch die „Hintertür“ erneut begonnen werden.

- Sollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die Grundrente gezahlt werden?

Die Diskussionsteilnehmer/innen schließen sich der Einschätzung des BMAS an, dass der (Renten-)Zuschlag auch in voller Höhe bei den Berechtigten ankommen müsse und nicht durch eine Belastung mit KV-/PV-Beiträgen geschmälert werde.

Dies müsse in einem Gesetzgebungsverfahren deutlich gegenüber dem BMG gefordert werden.

- Durch die Grundrente werden Abschläge ausgeglichen, die durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente oder durch Versorgungsausgleich oder Rentensplitting entstanden sind. Ist diese „Nebenwirkung“ in Ihrem Hause diskutiert worden und wie wird sie bewertet?

Nach Einschätzung BMAS wäre es nicht gerechtfertigt, den ab Erreichen der Regelaltersgrenze zu leistenden (Renten-)Zuschlag wegen ggf. vorhandener Rentenabschläge aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder wegen eines Malus aus einem Versorgungsausgleich zu mindern. Der (Renten-)Zuschlag bemisst sich an der Regelbedarfsstufe 1 der Grundsicherung und nicht an der Höhe der Altersrente, auf die die Rentenabschläge und ein Versorgungsausgleich wirken.

Zusammenfassung

Modell 3 wäre ein gangbarer Weg zur Umsetzung des Koalitionsvertrages. Modell 2 in der Variante 1 wurde von den Dialogteilnehmern/innen dennoch überwiegend favorisiert.

3. Fachliche Zwischenbilanz zu den Modellvorschlägen

Die Dialogteilnehmer/innen erörtern, wie die Diskussionsergebnisse und Bewertungen auf Fachebene zu den drei Modellvorschlägen für die Abschlussveranstaltung auf Staatssekretärebene am 15. Januar 2019 zur politischen Einordnung zusammengefasst werden können.

Da der Koalitionsvertrag Versicherungs- und Fürsorgeleistung vermenge und damit auch hinsichtlich Zielgruppe und Zweck nicht widerspruchsfrei sei, verständigen sie sich darauf, ein zusammenfassendes Abschlusspapier mit einem fachlichen Modellvergleich zu erstellen, das kurzfristig im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

Im Übrigen stimmen die Dialogteilnehmer/innen darin überein, dass eine Einordnung der drei Modelle auch davon abhängt, welche Ziele mit der nach dem Koalitionsvertrag vorgesehenen „Grundrente“ erreicht werden sollen. Möglicherweise sollte die Umsetzung des Koalitionsvertrages nicht unter dem Begriff „Grundrente“ erfolgen, weil die Bürger bei diesem Begriff eine andere Erwartungshaltung haben könnten. Insofern könnten die Diskussionen weitergeführt und hierbei ggf. die bereits vorliegenden weiteren Vorschläge („Rente nach Mindesteinkommen“, „Rente plus“) einbezogen werden.

4. Sonstiges

➤ BMAS

- In der Sitzung am 16. November 2018 zu Modell 2 wurde seitens Freistaat Bayern die Frage gestellt, wie sich die Berücksichtigung von bis zu fünf Jahren Zurechnungszeit aus einem vorherigen Bezug einer Erwerbsminderungsrente bei Ermittlung der „35 Jahre“ auf die Anzahl der potentiell Anspruchsberechtigten auswirkt. Ohne eine solche Berücksichtigung der Zurechnungszeit würde sich die Zahl der Grundrentenberechtigten um 2,5 % verringern.